

DEUTSCHES

HANDWERKSBLATT

HANDWERKSKAMMER
OSTMECKLENBURG-VORPOMMERN

№
01
21

Alles, was Recht ist

Aktuelle Urteile für Handwerker

EU-KOMMISSION
Neue Regeln
für digitale Märkte

ÜLU
Mehr Geld für die
Bildungsstätten



UNTERSTÜTZT IHRE PLÄNE: UNSER BUSINESS-KREDIT



Einfach und Schnell

- Antrag mit wenigen Unterlagen
- Entscheidung i. d. R. innerhalb von 24 Stunden
- Sonderzahlungen jederzeit möglich

#chefsein

targobank.de/geschaeftskunden

TARGO  **BANK**
GESCHÄFTSKUNDEN

»Das neue Layout trägt zur schnelleren Übersicht und besseren Lesbarkeit bei.«

INFORMATIV, FUNDIERT, UNTERHALTSAM

„Handwerksblatt“ in neuem Gewand und als Digitalausgabe verfügbar



Foto: © HWK

Die Coronakrise hat diese Entwicklung noch einmal beschleunigt. Wie viele andere Dienstleistungen, die die Handwerkskammer den Mitgliedsbetrieben von Weiterbildungskursen bis zu Workshops online anbietet, ist ab sofort das „Deutsche Handwerksblatt“ als Digitalpaper unter www.hwk-omv.de abrufbar. Damit haben die Leser via Smartphone, Tablet oder PC die Möglichkeit, das monatlich erscheinende Magazin zu jeder Zeit und an jedem Ort zu lesen. Zudem erscheint die Digitalausgabe vor dem Printprodukt. Das neue Layout trägt zur schnelleren Übersicht und besseren Lesbarkeit bei.

Die regionalen Handwerksbetriebe erhalten somit noch schneller aktuelle Informationen zu den Themen Management, Technik, Recht, Bildung bis zur aktuellen Handwerkspolitik und ergänzenden Hintergrundinformationen. Gern nehmen wir von unseren Lesern weiterhin Anregungen und Hinweise entgegen. So möchten wir beispielsweise noch intensiver über die Leistungen unserer Mitgliedsbetriebe berichten, in denen u.a. innovative Lösungen und Produkte angeboten werden, Existenzgründer mit Zukunftsvisionen den Mut zu neuen Marktsegmenten haben oder handwerkliche Traditionen über viele Generationen gepflegt werden. Zugleich kommen ehrenamtlich engagierte Handwerkerinnen und Handwerker zu Wort, ohne die das Handwerk nicht funktionieren würde.

Die Digitaltechnik macht es möglich. Mit jedem Endgerät erhalten unsere Leser Information, Wissen und Unterhaltung.

IHR JENS-UWE HOPF



Foto: © Isack / hankidna

S 16

Europäische und deutsche Richter haben einige interessante Urteile für das Handwerk. Lesen Sie hier eine Übersicht.



S 12

Zwei Prozent Zuwachs in der Ausbildung im Bereich der HWK Ostmecklenburg-Vorpommern

Foto: © HWKDMV



Foto: © HWKDMV

Handwerkskammer mit erweiterten Dienstleistungen



KAMMERREPORT

- 7** Interview: HWK-Präsident Axel Hochschild
- 8** Unternehmer des Jahres 2021 gesucht
- 11** Jahresbilanz zur Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern



POLITIK

- 16** Alles, was Recht ist - aktuelle Urteile in der Übersicht
- 21** Kein Ende des Diesel-Skandals
- 22** Neue Regeln für digitale Dienste
- 25** Mehr Geld für die Bildungsstätten
- 26** Meldungen
- 27** Corona-Hilfen für den Lockdown



BETRIEB

- 28** Neue Regeln für energetische Sanierung
- 30** Werbeportal exklusiv für das Handwerk
- 32** Steuerliche Hilfen verlängert
- 34** Digitales Rüstzeug für Ausbilder
- 36** Azubis werden zu Experten für nachhaltiges Wirtschaften
- 38** Handwerk 4.0: Werkzeuge und Maschinen weltweit orten



TECHNIK & DIGITALES

- 42** Vom Auf und Ab des Lichts



PANORAMA

- 44** Schaufenster




KAMMERREPORT

- 48** Rechtsberatung
- 51** Bekanntmachung
Gesellen- und Abschlussprüfung
- 52** Wir gratulieren
- 54** Betriebsberatung
- 55** Betriebsbörse
- 57** Weiterbildung
- 58** Impressum

Wir sind der
Versicherungs-
partner fürs
Handwerk.

Die HWK wünscht ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr

 Gern sind wir für Sie da. Rufen Sie uns an oder senden uns eine Mail (info@hwk-omv.de).



Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (HWK) wünscht allen Handwerksunternehmern und deren Mitarbeitern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Mit erweiterten Dienstleistungen und maßgeschneiderten Beratungsangeboten steht die Handwerkskammer auch 2021 den regionalen Handwerksbetrieben – vor allem auch im Online-Bereich – zur Seite. Vom Ausbildungsvertrag online, Meisterinfoabenden über digitale Workshops bis hin zu Bildungsangeboten via PC oder Tablet – auch in Coronazeiten sind die Mitarbeiter der Handwerkskammer weiter für Sie da. Das Deutsche Handwerksblatt finden Sie ebenfalls als Digitalausgabe auf den Internetseiten der HWK.

Die Sprechstage bieten HWK-Präsident Axel Hochschild und Hauptgeschäftsführer Jens-Uwe Hopf auch in den nächsten Monaten regelmäßig an für Fragen, Hinweise, Kritik und Vorschläge.


Foto: © HWK
hwk-omv.de

DIE CORONA-DEZEMBERHILFE ONLINE BEANTRAGEN

Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“, die sogenannte Dezemberhilfe, unterstützt. Die Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe – in Form von Zuschüssen von 75 Prozent ihres Vergleichsumsatzes, tageweise anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns.

Die Antragstellung erfolgt vollelektronisch über die Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Bei allen Fragen rund um Corona stehen die Berater der Handwerkskammer (HWK) den regionalen Handwerksunternehmern und deren Mitarbeitern beratend zur Seite. Aktuelle Informationen finden Sie ebenfalls im Internet unter www.hwk-omv.de.

 Ihre Fragen können Sie ebenso über die Corona-Hotline der HWK unter 0381/4549-162 bzw. 0395/5593-131 bzw. per E-Mail über corona@hwk-omv.de an die Handwerkskammer richten.

LANDESWEITES AZUBI-TICKET KANN ONLINE BEANTRAGT WERDEN

Das Azubi-Ticket steht in Mecklenburg-Vorpommern in diesem Jahr ab Februar für 365 Euro im Jahr zur Verfügung. Dieses wird mit 10 Millionen Euro für 2021 und 2022 von der Landesregierung unterstützt.

Das Ticket kann jetzt bereits online gekauft werden. Auf der Internetseite www.azubiticket-mv.de kann der Antrag gestellt werden. Antragsberechtigt sind u. a. Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen der dualen Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses befinden sowie Auszubildende mit Ausbildungsstätten im Land Mecklenburg-Vorpommern, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses befinden, jedoch den schulischen Teil der Ausbildung außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns absolvieren.

azubiticket-mv.de

Das Azubi-Ticket wurde von den Handwerkskammern in MV im Verbund mit Partnern wie den Industrie- und Handelskammern oder den Gewerkschaften seit langem gefordert. Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer stehen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung (www.hwk-omv.de).

Handwerklichen Mittelstand nicht weiter belasten

PRÄSIDENT AXEL HOCHSCHILD VON DER HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG-VORPOMMERN UND MITGLIED DES ZDH-PRÄSIDIUMS IM GESPRÄCH MIT DEM DHB ZUR BILANZ 2020 UND EINEM AUSBLICK AUF DAS NEUE JAHR:



Axel Hochschild

Das Interview führte: AKL

DHB: Das vergangene Jahr war ein besonderes Jahr – mit vielen neuen Herausforderungen. Wie schätzen Sie als Präsident der Handwerkskammer dieses ein?

Hochschild: 2020 brachte eine völlig neue Situation in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen, auf die niemand wirklich vorbereitet war. Somit hat es auch das regionale Handwerk stark getroffen – vor allem Gewerke wie Kosmetiker und Friseure – und viele andere ebenfalls. Dennoch hat sich das Handwerk in dieser Krisenzeit als Stabilitätsanker erwiesen. So gab es im vergangenen Jahr im Kammerbereich kaum Insolvenzen aufgrund von Corona. Da jedoch die Entwicklung beispielsweise der Werftenindustrie oft zeitversetzt im Handwerk greift, sind die Folgen erst später zu spüren. Mit Blick auf das Coronajahr gilt vor allem der Landesregierung, die mit ihren Sofortmaßnahmen der Bundesregierung oft einen Schritt voraus war, unser Dank.

DHB: Die Einführung des landesweiten Azubi-Tickets haben Sie bereits mit Ihrem Amtsantritt als Präsident 2017 gefordert. Sind Sie mit dem Ergebnis zufrieden?

Hochschild: Die Zusage der Landesregierung, das Azubi-Ticket mit zehn Millionen Euro im Doppelhaushalt zu unterstützen, kam zu Beginn 2020. Aufgrund von Corona waren die Gespräche zur Umsetzung anschließend schwierig. Beide Handwerkskammern haben aber im Verbund mit den IHKen, der Gewerkschaft und weiteren Partnern nicht nachgelassen und das Ticket – gerade mit Blick auf die Nachwuchssicherung in den ländlichen Regionen – mit Vehemenz und Nachdruck immer wieder auf die Agenda der Politik gesetzt. Die Einführung des Tickets am 4. Februar 2021 ist ein gemeinsamer großer Erfolg. Die digitale Beantragung läuft bereits seit Jahresbeginn. Es war ein dickes Brett, das wir bohren mussten, aber andere Bundesländer haben dafür teilweise mehr als fünf Jahre gebraucht.

DHB: Herr Hochschild, Sie sind Mitglied des ZDH-Präsidiums. Welche Themen vertreten Sie in diesem Gremium für die Küstenkammern mit ihren 70.000 Betrieben?

Hochschild: Gerade in den nördlichen Bundesländern gilt es aufgrund der geringen Industriedichte vor allem die KMU zu stärken. Deshalb fordern wir, dass in der bundesweiten Wirtschaftspolitik zum Beispiel die Digitalisierung endlich vorangebracht wird. Ähnlich wie in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen ist Mecklenburg-Vorpommern ein Flächenland. Die ländlichen Regionen dürfen nicht abgehängt werden. Der Ausbau der Verkehrs- und Infrastruktur ist unabdingbar. Bei der Nutzung neuer Energiequellen wie Wasserstoff muss auch das Handwerk von Anfang an eingebunden werden.

DHB: Was erwarten Sie mit Blick auf die bevorstehenden Landtags- und Bundestagswahlen in diesem Jahr?

Hochschild: Gerade mit Blick auf das vergangene Jahr und die hohen finanziellen Belastungen brauchen die Unternehmen Planungssicherheit. Dazu gehört unter anderem, dass die Sozialabgaben nicht die 40-Prozent-Marke überschreiten. Die Investitionen der öffentlichen Hand müssen verstärkt und beim Bürokratieabbau endlich echte Fortschritte erzielt werden. So wurden zum Beispiel 2019 in MV 65 Landesgesetze, Verordnungen außer Kraft gesetzt, an ihre Stelle traten 81 neue oder ersetzende Vorschriften. Es gilt zudem, die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung weiter umzusetzen. So sollte unter anderem die Meisterausbildung weiter gestärkt und finanziell noch besser gefördert werden. Im Energiebereich müssen die Kostenbelastungen für das Handwerk spürbar reduziert und somit das EEG neu justiert werden.

Vielen Dank.

„Unternehmer des Jahres 2021“ in MV gesucht

WER WIRD „UNTERNEHMER DES JAHRES 2021“? DIE BEWERBUNGSPHASE FÜR DEN LANDESWEITEN PREIS DER WIRTSCHAFT IN MECKLENBURG-VORPOMMERN HAT BEGONNEN.

Ziel ist es, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leistungen zu würdigen. „Die Unternehmer in Mecklenburg-Vorpommern tragen mit ihren Mitarbeitern Jahr für Jahr dazu bei, dass die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern sich weiterentwickelt. Im vergangenen Jahr gab es eine besondere Situation. Die Corona-Pandemie hat insbesondere den Unternehmern und ihren Mitarbeitern ganz besondere Anstrengungen abverlangt. Es gab Einschränkungen und wirtschaftliche Einbußen. Gleichwohl haben die Wirtschaftsakteure bei der Krisenbewältigung großes Engagement gezeigt. Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, wie wichtig engagierte und im Markt erfolgreiche Unternehmen im Land sind. Die Auszeichnung zum Unternehmer des Jahres würdigt auch diese Leistungen“, sagte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 26. März 2021.

HERAUSRAGENDE UND BEISPIELGEBENDE LEISTUNGEN GESUCHT

Der Preis wird 2021 zum vierzehnten Mal landesweit ausgelobt. Vergeben wird der Preis in den Kategorien „Unternehmerpersönlichkeit“, „Unternehmensentwicklung“ sowie „Fachkräftesicherung und Familienfreundlichkeit“. Gesucht werden Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße und vom Wirtschaftsbereich, die herausragende und beispielgebende Leistungen erbracht haben. Die Unternehmerpersönlichkeiten, Frauen wie Männer, sollen mit ihren Ideen, Erfolgen, beispielhaften Konzepten und erfolgreichen Unternehmensentwicklungen anderen Mut für unternehmerisches Engagement und zur Gründung der eigenen Selbstständigkeit machen. „Ganz ausdrücklich wenden wir uns auch an die kleineren und mittelständischen Unternehmen, sich an diesem Landeswettbewerb zu beteiligen. Jeder kann mitmachen – sich selbst bewerben oder einen geeigneten Kandidaten vorschlagen“, sagte Glawe.

Die Preisverleihung ist derzeit für den 26. Mai 2021 geplant.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern. Auch wiederholte Vorschläge und Bewerbungen sind zugelassen und willkommen. Die Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen, eine Übersendung per Post, per Fax, per E-Mail oder der Versand nach digitaler Bearbeitung des Teilnahmebogens sind möglich. Anfragen, Bewerbungen und Nominierungen gehen an: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, Ansprechpartnerin: Rylana Nehring, Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin, Telefon: 0385/5885208, E-Mail: r.nehring@wm.mv-regierung.de

Träger des landesweiten und branchenübergreifenden Wettbewerbs sind das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der Ostdeutsche Sparkassenverband mit den Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern, beide Handwerkskammern in MV, die drei Industrie- und Handelskammern in MV und die Vereinigung der Unternehmensverbände Mecklenburg-Vorpommern (VUMV).

Weitere Informationen sowie Bewerbungen und Nominierungen unter www.unternehmerpreis-mv.de.



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer, Abteilung Wirtschaftsförderung (Ansprechpartner ist Abteilungsleiter Andreas Weber, Tel.: 0381/4549-162, E-Mail: weber.andreas@hwk-omv.de).

Gratulation zum 60. Geburtstag von Rainer Bauer

Präsident Axel Hochschild und Hauptgeschäftsführer Jens-Uwe Hopf gratulierten im Namen der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Vollversammlungsmittglied Rainer Bauer zum 60. Geburtstag. Zugleich dankten sie dem Bauunternehmer für sein hohes ehrenamtliches Engagement. So setzt sich der Straßenbauermeister und Unternehmer aus Kritzmow derzeit unter anderem als Vizepräsident des Bauverbandes MV und als Obermeister der Innung des Bauhandwerks Bad Doberan-Rostock mit langjähriger fachlicher Erfahrung und Durchsetzungsvermögen für die Interessen seiner Berufskollegen ein. In der Rostocker Bürgerschaft vertritt er vor allem die Forderungen der regionalen Wirtschaft.

Die Firma Bauer ist ein mittelständisches Familienunternehmen mit über 90-jähriger Straßenbauerfahrung dreier Generationen. Mit Sohn Robert Bauer geht nunmehr die vierte Familiengeneration in dem Traditionsbetrieb an den Start.



HWK-Präsident Axel Hochschild (r.) und Hauptgeschäftsführer Jens-Uwe Hopf (l.) gratulierten Rainer Bauer.

SEIT 40 JAHREN MEISTER SEINES FACHS



Kreativität und hohes fachliches Können sind die Markenzeichen des Unternehmens von Raumausstattermeister Jürgen Schulz aus Binz, der hier gemeinsam mit Sohn Karsten den Familienbetrieb führt. Präsident Axel Hochschild gratulierte bei einem Betriebsbesuch Jürgen Schulz zum 40. Meisterjubiläum. Der Handwerksbetrieb auf Rügen wurde 1977 gegründet. Heute bietet das Unternehmen von der Polsterei über Raumausstattungen, Gardinen oder Fußböden bis zum Sonnenschutz eine breite Produktpalette an. raumausstatter-binz.de

DIGITALE TRANSFORMATION

LANDESWEITES ONLINE-PORTAL ZUMEHMEND GENUTZT

Immer mehr Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nutzen das landesweite Online-Portal für Verwaltungsdienstleistungen: Bis Dezember 2020 wurden über das MV-Serviceportal insgesamt 20.962 Anträge gestellt. Zudem sind inzwischen 6.326 Nutzerkonten angelegt.

„Bei der Zahl der Anträge macht sich deutlich bemerkbar, dass wir die Leistungen des Urkundenportals des Zweckverbands für elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern ins MV-Serviceportal integriert haben. Das bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger nun auch dort die Urkunden aus den Standesämtern wie Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden online beantragen können. Die meisten der Online-Anträge – knapp

20.000 – betrafen das Ausstellen solcher Urkunden“, sagt Landesdigitalisierungsminister Christian Pegel.

Von den weiteren digitalen Angeboten wurden unter anderem die Anmeldung eines Gewerbes (320) und die Gewerbeabmeldung (133) am häufigsten genutzt. „Aber auch Fördermittel aus unserem Landesprogramm zur Unterstützung der digitalen Transformation in Unternehmen wurden bereits 47-mal online beantragt“, so Christian Pegel.

mv-serviceportal.de

Udo Hintze als Präsident des Kfz-Verbandes MV wiedergewählt



Präsident Udo Hintze, Vizepräsident Thomas Wilk und Vorstandsmitglieder Detlef Born und Thomas Assmann (von links)



Fotos: © LIV

Vorstandsmitglieder des Kfz-Landesinnungsverbandes: Frank Abraham, Ulrich Martens, Mike Specht, Holger Neu, Marcus Mischke, Volker Pusch

Udo Hintze bleibt Präsident vom Verband des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mitgliederversammlung des Verbandes wählte den 62-jährigen Unternehmer zum zweiten Mal an die Verbandsspitze. Marcus Mischke bleibt Landesinnungsmeister und tritt zum dritten Mal eine weitere dreijährige Amtsperiode an.

Als Vizepräsidenten wurden Thomas Wilk (Schwerin) und Kai Kruse (Ostvorpommern) ebenfalls in den Vorstand des Verbandes wiedergewählt. Erstmals in den Vorstand wurde Detlef Born, Obermeister der Kfz-Innung Parchim, gewählt. In ihren Ämtern bestätigt wurden Andreas Gerds (Nordvorpommern), Thomas ABmann (Neubrandenburg) und Gerhard Klinckmann (Ludwigslust/Hagenow).

Beim Landesinnungsverband wurden neben Marcus Mischke die Obermeister Holger Neu (Nordvorpommern) und Volker Pusch (Güstrow) zu den Stellvertretern wiedergewählt. Die Obermeister Frank Abraham (Rügen), Ulrich Martens (Wismar) und Mike Specht (Rostock) runden den neuen LIV-Vorstand ab.

Udo Hintze dankte den Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen. Zuvor würdigte er aber auch noch mal die engagierte Arbeit von Winfried Preuss, der aus dem Vorstandsvorstand ausgeschieden ist.

Auf der Agenda für die neue Amtszeit stehe die Umsetzung der akkreditierten Überprüfung im Kfz-Gewerbe (AÜK). Mehr als 70 Prozent aller anerkannten Werkstätten in Mecklenburg-Vorpommern sind dem neuen QM-System bereits beigetreten oder erfüllen die Anforderungen schon. Jetzt gelte es, auch noch die letzten Betriebe zu mobilisieren und dem System beizutreten, damit auch diese Betriebe zukünftig weiterhin hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können.

Eine weitere Herausforderung sei insbesondere der Transformationsprozess in der Branche hin zu alternativen Antriebstechnologien und neuen Formen der individuellen Mobilität. Schon jetzt müsse der Handel Millionen für die Infrastruktur der Autohäuser und Werkstätten investieren, ohne die Gewissheit zu haben, ob sich die Investitionen auch rentieren. Fahrzeuge mit klimaneutral betriebenen Verbrennungsmotoren müssen auch aus Kundensicht eine Zukunft haben. Beim Thema Ausbildung gelte es, die digitale Gesellenprüfung voranzutreiben. Der Idealfall wäre die vollständige Umstellung der schriftlichen Gesellenprüfungen auf Onlineprüfungen. Erste Innungen haben bereits Interesse angezeigt. Gemeinsam mit dem ZDK soll es nun an die Möglichkeiten der technischen Umsetzung und deren Voraussetzungen gehen.

kfz-mv.de

Glawe zieht Jahresbilanz zur Wirtschaft in MV

Mecklenburg-Vorpommerns Wirtschaftsminister Harry Glawe zog Ende 2020 eine Jahresbilanz zur wirtschaftlichen Entwicklung im Land. „Seit März 2020 wird die wirtschaftliche Situation durch die Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf das soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben geprägt. Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Für die heimische Wirtschaft ist 2020 das wohl schwierigste Jahr in der 30-jährigen Geschichte unseres Landes“, sagte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe.

Aufgrund der ökonomischen Folgen der Corona-Pandemie sank das Bruttoinlandsprodukt in MV im 1. Halbjahr 2020 preisbereinigt um 5,2 Prozent gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. „Das ist der stärkste Rückgang seit Bestehen des Landes“, so Glawe weiter. „Stark betroffene Branchen in Mecklenburg-Vorpommern sind der Einzelhandel, der Dienstleistungsbereich und der Tourismus. Die Industrie konnte zwar auch in den Zeiten des ersten Lockdowns überwiegend produzieren, trotzdem waren die Auswirkungen erheblich. Teilweise unterbrochene Lieferketten, damit verbundene Verzögerungen bei Zulieferungen sowie Exportschwierigkeiten erschwerten die Situation. Die Werften sind pandemiebedingt durch den Ausfall des Kreuzfahrtmarktes unverschuldet in unruhiges Fahrwasser gekommen. Der zweite Lockdown erschwert in vielen Branchen den begonnenen wirtschaftlichen Aufwind des Sommers.“

Die Landesregierung hat mit Ausbruch der Pandemie im März in Mecklenburg-Vorpommern schnell reagiert, um die Unternehmen in der Corona-Krise zu unterstützen. Hierzu zählen Zuschüsse als Soforthilfe, die Umsetzung und Ergänzung der Überbrückungshilfen, Liquiditätshilfen in Form von rückzahlbaren Zuwendungen, Unterstützung für Ausbildungsbetriebe, Kurzarbeiter und polnische Pendler. „Bund und Land leisten gemeinsam ihren Teil unter Einsatz erheblicher Finanzmittel, um Betroffene unterstützend durch die Krise zu bringen“, machte Glawe deutlich.

Wirtschaftsminister Glawe ist für dieses Jahr optimistisch, dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

»Für die heimische Wirtschaft ist 2020 das wohl schwierigste Jahr in der 30-jährigen Geschichte unseres Landes«

Harry Glawe

bestmöglich bewältigt werden. „Der Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern ist gut aufgestellt und bietet beste Bedingungen für zukunftsorientierte Investitionen. Der Aufholprozess hat zu Beginn des zweiten Halbjahres eingesetzt und sich bis in den Oktober fortgesetzt. Angesichts des Pandemiegeschehens hat der Prozess sich ab dem Spätsommer verlangsamt. Die sich ab November wieder stark ausbreitende Infektion macht zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich“, erläuterte Glawe weiter.

„Für das Gesamtjahr 2020 rechnen wir mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung, der von den Auswirkungen der Corona-Krise geprägt ist. Dieser dürfte sich im Rahmen der von der Bundesregierung und den Instituten prognostizierten Werte zwischen -5,0 und -5,5 Prozent bewegen. Die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Leistung dürfte aber im Jahr 2021 vor dem Hintergrund einer zügigen Bewältigung der Corona-Krise im positiven Bereich zu erwarten sein. Die Bundesregierung erwartet in der Ende Oktober 2020 vorgelegten Herbstprognose einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 4,4 Prozent in 2021. Wir rechnen hier mit einem ähnlich positiven Wirtschaftswachstum. Allerdings ist dies auch davon abhängig, wie der weitere Pandemieverlauf erfolgt und wie stark der zweite Lockdown wirtschaftlich zum Tragen kommt“, machte Wirtschaftsminister Harry Glawe deutlich.

Wirtschaftsminister Glawe machte deutlich, dass das Land die Unternehmen im kommenden Jahr weiter unterstützen wird. „Trotz der intensiven Auswirkungen der Corona-Krise wurde in 2020 weiter investiert. Neuansiedlungen gibt es beispielsweise in Vorpommern. Hierzu zählt vor allem der Bereich des verarbeitenden Gewerbes, insbesondere die Lebensmittelindustrie“, sagte Glawe.

2020 wurden nach den Worten des Wirtschaftsministers für 71 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft insgesamt rund 23,54 Millionen Euro Zuschüsse bewilligt. Dadurch können Investitionen in Höhe von rund 113,73 Millionen Euro realisiert werden. Nach Abschluss aller Vorhaben werden rund 222 Arbeitsplätze neu entstanden und rund 1.271 Arbeitsplätze gesichert sein (Stand: 03.12.2020), so Minister Glawe.

AUSBILDUNG

2020 ZUWACHS VON ZWEI PROZENT BEI NEUEN AUSBILDUNGSVERTRÄGEN IM BEREICH DER HWK



Im Bereich der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern wurden bisher mehr als 1.300 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Dazu Präsident Axel Hochschild von der Handwerkskammer: „Während bundesweit die Ausbildungszahlen auch im Handwerk rückläufig waren, konnten wir im Nordosten unseres Landes sogar ein leichtes Plus von circa zwei Prozent verzeichnen. Deshalb

möchten wir allen auszubildenden Handwerksbetrieben für ihr Engagement und ihr Verantwortungsbewusstsein danken.“ Ein besonderer Erfolg sei in diesem Jahr die Zusage des landesweiten Azubi-Tickets ab Februar 2021 durch die Landesregierung gewesen. Dafür hatten sich die Handwerkskammern gemeinsam mit anderen Partnern vehement eingesetzt. Unter azubiticket-mv.de kann das

Ticket für 365 Euro im Jahr ab 4. Januar 2021 online beantragt werden. Präsident Hochschild erwartet damit vor allem für die ländlichen Regionen in MV, in denen 70 Prozent aller 62.000 überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten Unternehmen im Land ihren Sitz haben, weitere Impulse auf dem Ausbildungsmarkt.

Aufgrund der demografischen Entwicklung werden im Bereich der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern derzeit annähernd 500 freie Ausbildungsplätze im Handwerk für das Jahr 2021 angeboten. Das kostenfreie Lehrstellenradar der Handwerkskammer (www.hwk-omv.de) und die Ausbildungsberater der HWK stehen allen potenziellen Lehrstellenbewerbern und deren Eltern gern beratend zur Seite.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen während der Coronazeit 2020 haben noch einmal bestätigt: Das Handwerk ist krisensicher, so Präsident Hochschild. Dies erkennen auch immer mehr Jugendliche, die im Handwerk zudem vielfältige Möglichkeiten in der beruflichen Perspektive haben.

hwk-omv.de

MEHRWERTSTEUER

ZURÜCK AUF 19 UND 7 PROZENT

Für ein halbes Jahr war die Mehrwertsteuer gesenkt worden. Nun geht alles wieder zurück.

Dazu teilt die Verbraucherzentrale MV unter anderem mit: Auch Energieversorger mussten für die Zeit von Juli bis Dezember die Mehrwertsteuersenkung an ihre Kunden weitergeben, können sie aber nun ab 1. Januar wieder draufschlagen. Die großen Versorger wollten das über die jährliche Abrechnung machen. Die Höhe der monatlichen Abschläge änderte sich zwischen Juli und Dezember 2020 nicht.

Rechnet der Energieversorger zeitanteilig ab und wurde der Zählerstand bei Strom und Gas nicht zum Stichtag 30. Juni 2020 mit-

geteilt, wird der anteilige Verbrauch für die sechs Monate mit reduziertem Mehrwertsteuersatz geschätzt. Ob Ihr Vertrag eine zeitanteilige Abrechnung beinhaltet, sollte in Ihren Unterlagen oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Ihres Versorgers stehen. Für eine genaue Abrechnung sollte auch am 31. Dezember 2020 der Zählerstand abgelesen und dem Versorger mitgeteilt werden.

Der Versorger konnte auch den kompletten Verbrauch seit der letzten Rechnung mit 16 Prozent Mehrwertsteuer abrechnen, wenn die Jahres- oder Schlussrechnung zwischen

dem 1. Juli und 31. Dezember erstellt wurde. Ein Vierpersonenhaushalt, der 4.250 Kilowattstunden Strom im Jahr verbraucht, konnte nach Berechnungen der Verbraucherzentrale rund 16 Euro durch die Steuersenkung zwischen Juli und Dezember sparen. Bei der Gasrechnung mit einem Verbrauch von 20.000 Kilowattstunden pro Jahr wären es etwa 14 Euro.

Ändert sich der Preis für Energie, müssen Versorger ihre Kunden normalerweise darüber informieren. Das ist bei der Mehrwertsteuererhöhung nicht so.

verbraucherzentrale-mv.eu

ARBEITSGEMEINSCHAFT HWK

TURNUSMÄSSIGER WECHSEL DER ARGE DER HANDWERKSKAMMERN IN MV



Axel Hochschild,
Präsident



Jens-Uwe Hopf,
Geschäftsführer

Mit Beginn des Jahres 2021 wechseln die Geschäftsführung und das Präsidentenamt der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern wieder turnusmäßig an die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern.

Damit ist Axel Hochschild Präsident und Jens-Uwe Hopf Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der HWK für die Jahre 2021/ 2022.

Unterstützung für den Profi: Die Einbaurichtlinie Fenster und Fenstertüren TR Nr. 20

**aktualisiert
und
überarbeitet
2020**

Nr. 20

Leitfaden zur Planung
und Ausführung der
Montage von Fenstern
und Haustüren für
Neubau und Renovierung

Technische Richtlinien
Bundesinnungsverband
des Glaserhandwerks
Verband
Fenster + Fassade
RAL-Gütegemein-
schaft Fenster und
Haustüren e.V.

© Iurii Golub/123rf.com

UNTERSTÜTZUNG FÜR HANDWERKSBEREIBE IN CORONAZEITEN

Der ZDH hat die Muster-Corona-Dokumentation aktualisiert und zum Download bereitgestellt auf www.zdh.de/fachbereiche/steuern-und-finanzen/kassenfuehrung/corona-dokumentation-gut-geruestet-bei-zukuenftigen-betriebspruefungen-und-nachschauen. Damit sind die Betriebe gut gerüstet bei zukünftigen Betriebsprüfungen und Nachschauen.

Die Handwerkskammer steht den regionalen Handwerksbetrieben bei allen Fragen rund um Corona beratend zur Seite.

hwk-omv.de


 Aktuelle Informationen wie neueste Verordnungen etc. finden Sie unter www.hwk-omv.de. Ebenso können die Unternehmer und Mitarbeiter die Hotlines der HWK nutzen: 0381/4549-162 (Rostock) bzw. 0395/5593-131 (Neubrandenburg), bei Bildungsfragen: 0381/4549-137. Oder Sie wenden sich per Mail an die HWK: corona@hwk-omv.de.



Foto: © HWK

GEMEINSAMES GESPRÄCH ZUR SICHERUNG DER AUSBIIDUNGSQUALITÄT

Der Präsident der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Axel Hochschild und Hauptgeschäftsführer Jens-Uwe Hopf besuchten Anfang Januar das Regionale Berufliche Bildungszentrum in Greifswald, um mit Schulleiterin Cornelia Kropidowski und Fachlehrern die Situation der SHK-Ausbildung sowie die Herausforderungen des digitalen Distanzunterrichts und die technische Ausstattung zu erörtern. Die Sicherung der Ausbildungsqualität und die Vermeidung von Unterrichtsausfall waren dabei ein inhaltlicher Schwerpunkt.

FÖRDERUNG FÜR BARRIEREREDUZIERUNG BEIM WOHNEN

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Fördermittel für Maßnahmen zur Barrierereduzierung für das Jahr 2021 auf 130 Millionen Euro festgelegt. Im Jahr 2020 standen dafür 100 Millionen Euro bereit, im Zuge des Konjunkturpakets wurde die Förderung um weitere 50 Millionen Euro aufgestockt. Die Zuschüsse können ab sofort bei der KfW beantragt werden. Das BMI und die KfW fördern bauliche Maßnahmen in Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden. Für einzelne Maßnahmen vergibt die KfW Zuschüsse in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten (maximal 5.000 Euro). Wer sein Haus zum Standard „Altersgerechtes Haus“ umbaut, bekommt 12,5 Prozent der förderfähigen Kosten (maximal 6.250 Euro) von der KfW erstattet.

kfw.de



LAND- UND BAUMASCHINENMECHATRONIK BESONDERS GEFRAGT

Der Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatroniker/in“ war bei den Lehrstellenbewerbern 2020 besonders gefragt. Wurden in den vergangenen Jahren durchschnittlich 28 Auszubildende in diesem Handwerksberuf im Kammerbereich ausgebildet, so erlernen im ersten Lehrjahr derzeit 46 Jugendliche dieses Handwerk, in dem zunehmend modernste Computer- und Satellitentechnik eingesetzt wird. Während der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Bildungszentrum der HWK in Neustrelitz mit Ausbildungsmeister Matthias Lachmann erlernen die Azubis neueste Techniken in enger Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen. Das Foto zeigt Tim Ziemer von der Hawart OMV Landtechnik GmbH.

MEHR SPIEL- RAUM FÜR IHR UNTER- NEHMEN.



Z. B. FORD TRANSIT CUSTOM

AB € 19.990,- NETTO¹ (€ 23.788,10 BRUTTO)

Ob Anschaffungskosten, Laderaumvolumen oder Assistenzsysteme – der Ford Transit Custom überzeugt in jeder Hinsicht. Holen Sie sich jetzt einen unserer Besten zum attraktiven Preis in Ihr Unternehmen.



**MOTOR DER
WIRTSCHAFT**

Beispielfoto von Fahrzeugen der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes.

¹ Unverbindliche Aktionspreisempfehlung der Ford-Werke GmbH zzgl. Überführungskosten für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z. B. Taxi, Fahrschulen, Behörden), bei allen teilnehmenden Ford Partnern. Gilt für einen Ford Transit Custom Kastenwagen LKW startup 260 L1, 2,0-l-EcoBlue-Dieselmotor mit 77 kW (105 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe.

Alles, was Recht ist

EUROPÄISCHE UND DEUTSCHE RICHTER HABEN IN DER LETZTEN ZEIT
EINIGE INTERESSANTE URTEILE FÜR HANDWERKER GEFÄHLT. LESEN
SIE HIER EINE ÜBERSICHT.



Text: *Anne Kieserling*–

Betrieb und Finanzen

KEIN WIDERRUFSRECHT BEI MASSGEFERTIGTEN WAREN

Der Käufer hat kein Widerrufsrecht bei Waren, die speziell nach seinem Wunsch gestaltet werden. Das gilt auch, wenn diese noch nicht hergestellt wurden (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 21. Oktober 2020, Az. C-529/19).

DAS FINANZAMT DARF DIE CORONA-HILFE NICHT PFÄNDEN

Die Soforthilfe für Corona-geschädigte Selbstständige ist vor dem Zugriff des Finanzamts sicher (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 9. Juli 2020, Az. VII S 23/20).

INKASSO DARF NICHT ZU VIEL KOSTEN

Säumige Schuldner müssen meistens für ihre Verspätung zahlen. Der Gläubiger darf aber nicht für jeden Posten pauschal Geld verlangen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. Juni 2020, Az. VIII ZR 289/19).

TEILUNG VON BETRIEBSRENTEN DARF FRAUEN NICHT BENACHTEILIGEN

Die Art, wie Betriebsrenten bei einer Scheidung aufgeteilt werden, verstößt zwar nicht gegen das Grundgesetz. Frauen dürfen aber nicht benachteiligt werden, sagt das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 26. Mai 2020, Az. 1 BvL 5/18).

COOKIES NUR MIT AKTIVER EINWILLIGUNG

Wer auf seiner Website Cookies einsetzt, braucht dafür die aktive Zustimmung der Nutzer. Eine bereits vorgegebene Antwort ist nicht erlaubt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Mai 2020, Az. I ZR 7/16).

DEUTSCHE BANKEN VERSTOSSEN GEGEN EUROPARECHT

Deutsche Kreditinstitute belehren Verbraucher beim Abschluss von Darlehen falsch über ihr Widerrufsrecht. Da die Widerrufsfrist damit nicht in Gang gesetzt wird, kann ein Kunde den Vertrag noch lange später widerrufen, sagt der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 26. März 2020, Az. C-66/19).

DREIFACHES ANWALTSHONORAR IST RECHTSWIDRIG

Ein Anwalt darf nicht das Dreifache des gesetzlichen Honorars von seinem Mandanten verlangen. Eine solche Klausel in einer vorformulierten Honorarvereinbarung

ist nichtig (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2020, Az. IX ZR 140/19).

DER CHEF MUSS NICHT ÜBER DIE ALTERSVORSORGE AUFKLÄREN

Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter nicht darüber informieren, dass bei der Auszahlung von Betriebsrenten auch Krankenkassenbeiträge anfallen. Gibt er freiwillig Auskunft, muss diese aber korrekt sein (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Februar 2020, Az. 3 AZR 206/18).

LADENBESITZER MUSS NICHT AUF DEM PARKPLATZ STREUEN

Wer auf einem vereisten Kundenparkplatz stürzt, hat keine Ansprüche gegen den Betreiber des Geschäftes. Das Streuen der Fahrwege genügt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 2. Juli 2019, Az. VI ZR 184/18).

KEINE BRÖTCHEN-GUTSCHEINE AUS DER APOTHEKE

Ein Apotheker darf beim Verkauf von preisgebundenen Arzneimitteln keine Gutscheine für Brötchen eines benachbarten Bäckers vergeben. Das verstößt gegen die Preisbindung für Arzneimittel (Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. Juni 2019, Az. I ZR 206/17).

Personal

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG DARF BEI TEILZEIT GEKÜRZT WERDEN

Wer nur einen Teil seiner Zeit in der Ausbildung verbringt, kann auch nur für diese Stunden eine Vergütung bekommen. Dies muss aber in einem Tarifvertrag geregelt sein, sagt das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 1. Dezember 2020, Az. 9 AZR 104/20).

WER KOLLEGEN RASSISTISCH BELEIDIGT, FLIEGT!

Ein Arbeitnehmer hatte einen Kollegen wegen seiner Hautfarbe mit Affenlauten beschimpft und wurde fristlos gefeuert. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt: Menschenwürde geht vor Meinungsfreiheit (Beschluss vom 2. November 2020, Az. 1 BvR 2727/19).

MALER STÜRZT VON TREPPE, CHEF HAFET NICHT

Fällt ein Maler von der dritten Stufe einer ungesicherten Treppe, muss dessen Arbeitgeber nicht dafür haften. Eine Sicherungspflicht besteht nämlich erst ab einem Meter Absturzhöhe (Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. Juli 2020, Az. VI ZR 369/19).

LEIHARBEITER NICHT ALS STREIKBRECHER EINSETZEN

Ein Betrieb darf keine Leiharbeiter einsetzen, um den Streik seiner Angestellten zu unterlaufen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte das bestehende Gesetz (Beschluss vom 19. Juni 2020, Az. 1 BvR 842/17).

GEKÜNDIGTE MITARBEITER DARF MAN NACH IHREN JOBANGEBOTEN FRAGEN

Klagt ein Arbeitnehmer erfolgreich gegen seine Kündigung, bekommt er für die Zeit bis zum Urteil noch Lohn. Der Chef hat aber ein Recht zu erfahren, welche Jobs dem Gekündigten seitdem angeboten wurden (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. Mai 2020, 5 AZR 387/19).

TARIFVERTRAG OHNE WENN UND ABER

Ein tarifgebundener Arbeitgeber muss einem Gewerkschaftsmitglied Tariflohn zahlen. Dafür ist es nicht notwendig, dass dessen Arbeitsvertrag ausdrücklich auf den Tarifvertrag Bezug nimmt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13. Mai 2020, Az. 4 AZR 489/19).

ZWEIMAL KRANK HEISST NICHT DOPPELTE LOHNFORTZAHLUNG

Die Entgeltfortzahlung bei Krankheit ist auf sechs Wochen beschränkt. Ein Arbeitnehmer, der direkt im Anschluss erneut erkrankt, muss beweisen, dass die erste Krankheit vorbei war (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11. Dezember 2019, Az. 5 AZR 505/18).

KEIN SCHMERZENGELD NACH STURZ AUF GLATTEM BETRIEBSGELÄNDE

Ein Arbeitgeber musste kein Schmerzensgeld an einen Mitarbeiter zahlen, der auf dem Betriebsgelände wegen Glatteis gestürzt war. Denn der Chef hatte den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28. November 2019, Az. 8 AZR 35/19).

UMKLEIDEZEIT MUSS NICHT IMMER BEZAHLT WERDEN

Ein Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag kann wirksam bestimmen, dass Mitarbeiter für das Anziehen ihrer Dienstkleidung kein Geld bekommen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12. Dezember 2018, 5 AZR 124/18).



Wer zweimal hintereinander krank wird, muss beweisen, dass die erste Krankheit vorbei war. Dann läuft die Lohnfortzahlung von vorn.

Diesel-Affäre

EUROPARICHTER ERKLÄREN SCHUMMEL-SOFTWARE FÜR ILLEGAL

Die Abschaltvorrichtungen in Dieselautos verstoßen gegen EU-Recht, entschied der Europäische Gerichtshof. Jede Form der Fahrzeugmanipulation ist illegal, wenn sich der Schadstoffausstoß dadurch von den Emissionen bei amtlichen Tests unterscheidet. Motorschutz ist kein hinreichender Grund (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17. Dezember 2020, Az. C-693/18).

DIESEL-KÄUFER BEKOMMEN SCHADENSERSATZ

Der Käufer eines VW mit Schummel-Software darf seinen Wagen zurückgeben und erhält einen großen Teil seines Kaufpreises zurück. Nur die gefahrenen Kilo-



Foto: © Sergio Sengulak/123RF.com

Foto: © Stock / ddpmedia931

meter muss er sich anrechnen lassen. Der Bundesgerichtshof hat damit ein wegweisendes Urteil zugunsten der Autokunden gefällt (25. Mai 2020, Az. VI ZR 252/19).

VIELFAHRER UND SPÄTKÄUFER GEHEN LEER AUS

Ein Software-Update befreit VW nicht von der Schadensersatzpflicht. Aber: Wer seinen Diesel erst nach Bekanntwerden des Abgasskandals gekauft hat, kann keinen Schadensersatz verlangen. Auch wer sein Fahrzeug sehr lange genutzt hat, geht dadurch am Ende leer aus. Und die sogenannten Deliktzinsen muss VW nicht erstatten (Urteile vom 30. Juli 2020, Az. VI ZR 354/19, VI ZR 367/19, VI ZR 397/19, VI ZR 5/20 und vom 8. Dezember 2020, Az. VI ZR 244/20).

WER ZU SPÄT GEKLAGT HAT, BEKOMMT KEIN GELD ZURÜCK

Käufer eines Schummel-Diesels, die erst nach 2018 Klage gegen Volkswagen erhoben haben, sind zu spät dran. Ihre Ansprüche sind verjährt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Dezember 2020, Az. VI ZR 739/20).

Bau und Immobilien

EIN SACHVERSTÄNDIGER, DER „PFUSCH AM BAU“ SAGT, IST NOCH NICHT BEFANGEN

Nennt der Sachverständige im Bauprozess die Arbeit des Unternehmers „Pfusch am Bau“, kann dieser ihn dennoch nicht wegen Befangenheit ablehnen (Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 26. August 2020, Az. 4 W 30/20).

HANDWERKER MÜSSEN AUF PLANUNGSFEHLER HINWEISEN

Ein Handwerker muss dem Auftraggeber konkret die Nachteile erläutern, die dessen Änderungswünsche haben können. Tut er das nicht oder gibt nur einen pauschalen Hinweis, haftet er für daraus entstandene Mängel (Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 20. Mai 2020, Az. 11 U 74/18).

BAUHERR ÄNDERT VORGABEN DES ENERGIEBERATERS UND HAFTET

Verlangt der Hausbesitzer vom Handwerker, bei der Dämmung von den Berechnungen des Energieberaters abzuweichen, muss er die mangelhaften Ergebnisse selbst verantworten. Der Handwerker muss auch nicht auf diesen Fehler hinweisen, weil er offensichtlich ist. Der Bundesgerichtshof hat einen Beschluss des Oberlandesgerichts München bestätigt (20. April 2020, Az. VII ZR 220/19).

FÜR SUBUNTERNEHMER HAFTET NICHT DER BAUHERR

Nur weil ein Unternehmen den Bau beauftragt hat, haftet es noch nicht für die Lohnschulden seines Auftragnehmers. Diese Haftung nach AEntG betrifft nur Firmen, die explizit Subunternehmer am Bau beschäftigen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2019, Az. 5 AZR 241/18).

MANCHMAL HILFT NUR ABRISS UND NEUBAU

Der Bauherr kann Abriss und Neubau seines Rohbaus verlangen, wenn auch mit Nachbesserungen am Mauerwerk die anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 4. September 2019, Az. VII ZR 42/17, Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, Az. 10 U 672/12, das damit rechtskräftig wurde).

DER BAUHERR HAFTET NICHT FÜR STÜRZE

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Sicherheit seiner Leute verantwortlich. Diese können nicht stattdessen den Bauherrn in Haftung nehmen, wenn der eine Bauleitung eingesetzt hatte (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. Dezember 2018, Az. VI ZR 34/17).



HANDWERKER IST BEI NACHBARSCHAFTSHILFE NICHT UNFALLVERSICHERT

Sägt ein Handwerker für seinen Nachbarn Brennholz und verletzt er sich dabei an der Hand, bekommt er keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Landessozialgericht Thüringen, Urteil vom 5. September 2019, Az. L 1 U 165/18).

GEWERBEMIETER MUSS NICHT IMMER RENOVIEREN

Der Mieter von Gewerberäumen muss keine Schönheitsreparaturen übernehmen, wenn er diese Räume unrenoviert übernommen hat – auch wenn im Mietvertrag etwas anderes steht (Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 6. März 2019, Az. 5 U 1613/18).



Sozialkassen des Baugewerbes

VERFASSUNGSBESCHWERDEN GEGEN SOKA-GESETZ SCHEITERN

Das Bundesverfassungsgericht hat die Klagen gegen das Sozialkassen-Gesetz des Baugewerbes (SokaSiG) nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 11. August 2020, Az. 1 BvR 2654/17).

VERFASSUNGSGERICHT ERTEILT SOKA-BAU EINE ABFUHR

Weder die Soka-Bau noch die Gewerkschaft IG BAU können verlangen, dass ein Bau-Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Januar 2020, Az. 1 BvR 4/17 u.a.).

VERZUGSZINSEN AUF SOKA-BEITRÄGE SIND RECHTMÄSSIG

Die Soka-Bau darf von säumigen Beitragszahlern ein Prozent Zinsen pro Monat nehmen. Das verstößt nicht gegen geltendes Recht (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28. August 2019, Az. 10 AZR 549/18).



Foto: © iStock / Zephyr8

Die Soka-Bau darf von säumigen Beitragszahlern ein Prozent Zinsen pro Monat nehmen.

Auto und Verkehr

DEUTSCHE LKW-MAUT IST ZU HOCH

Deutschland hat die Lkw-Maut falsch berechnet, entschied der Europäische Gerichtshof. Die Kosten der Verkehrspolizei dürften nicht mit eingepreist werden (Urteil vom 28. Oktober 2020, Az. C-321/19).

VERROSTETER AUSPUFF IST KEIN MANGEL DES GEBRAUCHTWAGENS

Der Käufer eines gebrauchten Kfz kann es nicht wegen eines korrodierten Auspuffs zurückgeben. Das sei kein Mangel, sondern normaler Verschleiß, sagt der Bundesgerichtshof (Urteil vom 9. September 2020, Az. VIII ZR 150/18).

WER DER BEHÖRDE NICHT ANTWORTET, MUSS EIN FAHRTENBUCH FÜHREN

Schickt ein Fuhrparkhalter den Anhörungsfragebogen nicht an die Behörde zurück, kann sie ihn direkt zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichten (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Februar 2020, Az. 3 M 16/20).

DEUTSCHE PKW-MAUT VERSTÖSST GEGEN EU-RECHT

Die deutsche Pkw-Maut ist nicht mit Unionsrecht vereinbar. Die Abgabe diskriminiert Fahrzeughalter aus dem Ausland. (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 18. Juni 2019, Az. C 591/17).

Kein Ende des Diesel-Skandals in Sicht

SCHUMMEL-SOFTWARE IN DIESELFahrZEUGEN WIRD ZUR GROSSEN HYPOTHEK FÜR DIE AUTOHERSTELLER. MEHRERE HÖCHSTRICHTERLICHE ENTSCHEIDUNGEN ZWINGEN SIE ZUM UMDENKEN.

Text: *Anne Kieserling*

Der nächste Paukenschlag im Abgas-Skandal kam diesmal aus Luxemburg: Abschaltvorrichtungen in Dieselfahrzeugen verstoßen gegen EU-Recht, entschied der Europäische Gerichtshof am 17. Dezember 2020 (EuGH, Az. C-693/18). Jede Form der Fahrzeugmanipulation sei illegal, wenn sich der Schadstoffausstoß dadurch von den Emissionswerten bei amtlichen Tests unterscheidet. Eine Abschaltvorrichtung sorgt dafür, dass ein Dieselfahrzeug im Straßenbetrieb deutlich mehr Stickoxide ausstößt als im Testlauf; die EU-Grenzwerte werden damit überschritten.

MOTORSCHUTZ ALS ARGUMENT

Anlass war ein Gerichtsverfahren von VW-Kunden vor dem Tribunal de Grande Instance de Paris. Das französische Gericht hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob nach der Ausnahmebestimmung in Artikel 5 Abs. 2 Verordnung der Europäischen Union Nr. 715/2007 eine Abschaltvorrichtung zulässig ist, wenn sie „notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung“ zu schützen. Autohersteller benutzen Abschaltsoftware aus Gründen des Motorschutzes.

VERSCHLEISS IST KEIN GRUND

Die EU-Verordnung verbietet nach Ansicht der Europarichter aber ausdrücklich eine Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen unter normalen Nutzungsbedingungen verringern. Eine Abschaltvorrichtung sei nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Motor ohne sie unmittelbare Schäden erleide oder wichtige Funktionen wie die Lenkung ausfielen. Das sei bei der Software des Motorentyps EA 189 von Volkswagen aber

nicht der Fall, so das Urteil. Verschleiß oder Verschmutzung des Motors zu verhindern, sei kein ausreichender Grund, erklärte der EuGH.

Neben VW sind zahlreiche andere Autohersteller von dem Urteil betroffen. Auch Daimler, BMW, Volvo, Skoda, Opel, Renault und Fiat haben ähnliche Einrichtungen in ihren Fahrzeugen verbaut. Der Großteil nutzt sogenannte Thermofenster, die bei bestimmten Temperaturen die Abgasfilterung ausschalten. Das deutsche Kraftfahrt-Bundesamt hält derzeit diese Thermofenster noch für zulässig. Der Rechtsanwalt der Deutschen Umwelthilfe, Remo Klinger, sieht das anders und hat bereits Klagen vor deutschen Gerichten eingereicht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mit einem Grundsatzurteil im Mai 2020 VW-Käufern wegen der Schummel-Software grundsätzlich Schadensersatz zugesprochen. In weiteren Fällen hat er dies aber differenziert: Wer erst 2019 geklagt hat, geht leer aus, denn der Anspruch ist verjährt (Urteil vom 17. Dezember 2020, Az. VI ZR 739/20).

Die nächsten BGH-Prozesse stehen bald an: am 23. Februar gegen VW und am 9.

März gegen Daimler wegen Verwendung eines Thermofensters.



Unser Themenspecial zur Abgas-Affäre: handwerksblatt.de/diesel

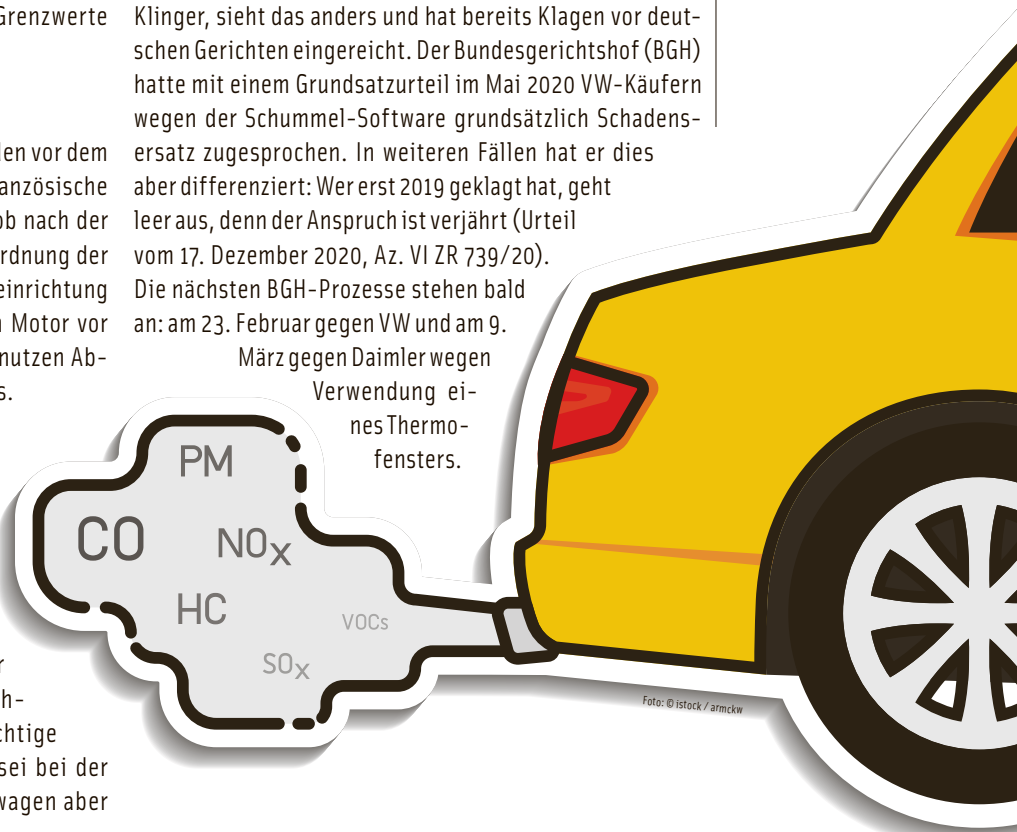


Foto: © istock / armckw

Neue Regeln für digitale Märkte

DIE EU-KOMMISSION HAT EIN GESETZSPAKET FÜR DIE REFORM DES DIGITALEN RAUMS VORGESTELLT. ES ENTHÄLT ZWEI GESETZENTWÜRFE, DIE FÜR EINEN FAIREREN WETTBEWERB SORGEN SOLLEN.

Text: **Lars Otten**

Sichere Produkte und Dienstleistungen. Freie Geschäftstätigkeit im Online-Raum und fairer Wettbewerb. Das sind Stichworte, die die Europäische Kommission in Zusammenhang mit ihrer geplanten Reform des digitalen Raums nennt. Dazu hat sie nun ein Paket mit zwei Gesetzentwürfen vorgelegt. Darin enthalten: das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) und das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA). „Beide Vorschläge dienen einem Ziel: Wir sorgen dafür, dass wir als Nutzer Zugang zu einer breiten Palette von sicheren Produkten und Diensten im Internet haben. Und die Unternehmen sollen in Europa frei ihrer Geschäftstätigkeit im Online-Raum nachgehen und in einen fairen Wettbewerb treten können, so wie sie es auch außerhalb des Internets tun“, sagt die Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission, Margrethe Vestager.

Die EU-Kommission erhofft sich durch ein „modernes Regelwerk“ Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Dabei will sie auch kleinere Plattformen, kleine und mittlere Unternehmen und Start-ups in den Blick nehmen und ihnen den Zugang zu Kunden im gesamten Binnenmarkt erleichtern. Neue Vorschriften sollen verhindern, dass große Online-Plattformen, die zu Torwächtern geworden sind, ihre Marktmacht unfair einsetzen. Die europäischen Werte wie Achtung der Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sollen bei beiden Gesetzentwürfen im Mittelpunkt stehen. „Mit harmonisierten Vorschriften, Vorabverpflichtungen, besserer Beaufsichtigung, zügiger Durchsetzung und abschreckenden Sanktionen werden wir dafür sorgen, dass alle, die digitale Dienste in Europa anbieten und nutzen, von Sicherheit, Vertrauen, Innovation und Geschäftsmöglichkeiten profitieren“, betont Binnenmarktkommissar Thierry Breton.

Das DSA beinhaltet EU-weit verbindliche Regeln für alle digitalen Dienste, die „Waren, Dienstleistungen oder Inhalte vermitteln“. Es soll ein Gleichgewicht der Rechte und Verantwortlichkeiten der Nutzer, der vermittelnden Plattformen und der Behörden herstellen. So will



Foto: © EU

»Wir sorgen dafür, dass wir als Nutzer Zugang zu einer breiten Palette von sicheren Produkten und Diensten im Internet haben. Und die Unternehmen sollen in Europa frei ihrer Geschäftstätigkeit im Online-Raum nachgehen und in einen fairen Wettbewerb treten können, so wie sie es auch außerhalb des Internets tun.«

Margrethe Vestager, Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission



die Kommission fairere und offenere digitale Märkte schaffen. Für Plattformen, die mehr als 45 Millionen Nutzer (zehn Prozent der EU-Bevölkerung) erreichen, legt sie besondere Aufsichtspflichten fest, denn solche Plattformen seien systemrelevant. Ein Gremium nationaler Koordinatoren soll einen „Rechenschaftsrahmen“ schaffen. Darin behält die Kommission sich besondere Befugnisse vor. Dazu soll auch die Möglichkeit gehören, große Plattformen direkt zu sanktionieren. Die Rechte der Online-Unternehmen sollen gewahrt, die Pflichten durchgesetzt werden. Andere Unternehmen sollen von Werkzeugen zur Meldung illegaler Aktivitäten, die ihr Geschäft schädigen, profitieren.

HARMONISIERTE VORSCHRIFTEN

Das DMA nimmt die oben schon genannten Torwächter in den Blick und soll unlauteren Wettbewerb verhindern. „Diese Plattformen haben erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt, dienen als wichtiges Zugangstor, über das gewerbliche Nutzer ihre Kunden erreichen (...). Dadurch können sie so mächtig werden, dass sie (...) selbst die Regeln bestimmen“, heißt es in der Pressemitteilung zum Gesetzespaket. Das Gesetz soll große Online-Plattformen davon abhalten, ihre Marktmacht zu missbrauchen, indem sie zum Beispiel andere Wettbewerber von der Datennutzung abschneiden. Es enthält harmonisierte Vorschriften zur Definition und zum Verbot von unlauteren Praktiken und sieht einen Durchsetzungsmechanismus sowie Geldstrafen in Höhe von bis zu zehn Prozent des weltweiten Jahresumsatzes vor.

Das vorgelegte Gesetzpaket der EU-Kommission sei ein wesentlicher Schritt, um sicherzustellen, dass kleine und mittlere Unternehmen eine faire Chance in der Plattformökonomie haben, sagt Holger Schwannecke.

„Unsere Betriebe brauchen einen fairen Zugang zu Plattformdaten im Geschäftsbereich“, betont der Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks. Eine Liste, die unfaire Geschäftspraktiken verbietet, sei eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Innovationen gefördert werden und Märkte offenbleiben. An der Wirksamkeit der Marktüberwachung zweifelt Schwannecke allerdings: „Fälle von Marktversagen kann man mit seiner Hilfe zwar erkennen, um aber gegen diese vorgehen zu können, reicht das Instrument nicht aus.“ Im weiteren Gesetzgebungsprozess müsse es diesbezüglich Nachbesserungen geben.



Foto: © Werner Schüring

»Unsere Betriebe brauchen einen fairen Zugang zu Plattformdaten im Geschäftsbereich.«

Holger Schwannecke, Generalsekretär des ZDH



Foto: © iStock / metamorworks

KONKRETE INHALTE DER GESETZENTWÜRFE

GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE

Das Gesetz über digitale Dienste gilt für Online-Vermittler, wozu unter anderem Internetdiensteanbieter, aber auch Betreiber von Cloud- und Messaging-Diensten, Marktplätzen oder sozialen Netzwerken gehören. Diese digitalen Dienste übertragen oder speichern Inhalte, die Dritten gehören. Besondere Sorgfaltspflichten gelten für Hosting-Dienste, insbesondere Online-Plattformen, die eine Unterkategorie der Hosting-Dienste darstellen. Zu den Online-Plattformen zählen soziale Netzwerke, Plattformen für das Teilen von Inhalten, App-Stores, Online-Marktplätze sowie Online-Reise- und Unterkunftsvermittlungsplattformen.

Konkrete Inhalte

- Vorschriften für die Entfernung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte aus dem Internet;
- Schutzvorkehrungen für Nutzer, deren Inhalte von Plattformen irrtümlicherweise gelöscht werden;
- neue Pflichten für sehr große Plattformen, die risikobasierte Maßnahmen ergreifen müssen, um den Missbrauch ihrer Systeme zu verhindern;
- weitreichende Transparenzmaßnahmen, auch in Bezug auf Online-Werbung und die Algorithmen, mit denen den Nutzern Inhalte empfohlen werden;
- neue Befugnisse zur Untersuchung der Funktionsweise der Plattformen, dazu werden Forschern Zugang zu wichtigen Plattformdaten erhalten;
- neue Vorschriften für die Nachverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer auf Online-Marktplätzen, um Verkäufer illegaler Waren oder Dienstleistungen leichter aufspüren zu können;
- ein innovativer Kooperationsprozess zwischen den Behörden, um eine wirksame Durchsetzung im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten.

GESETZ ÜBER DIGITALE MÄRKTE

Das Gesetz über digitale Märkte wird nur für Großunternehmen gelten, die nach den im Vorschlag festgelegten objektiven Kriterien als Torwächter eingestuft werden. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die im Binnenmarkt aufgrund ihrer Größe und ihrer Bedeutung als Zugangstor, über das gewerbliche Nutzer ihre Kunden erreichen, eine besonders wichtige Rolle spielen. Diese Unternehmen kontrollieren mindestens einen sogenannten zentralen Plattformdienst (wie Suchmaschinen, soziale Netzwerke, bestimmte Nachrichtenübermittlungsdienste, Betriebssysteme und Online-Vermittlungsdienste) und haben eine dauerhafte große Nutzerbasis in mehreren Ländern in der EU.

Konkrete Inhalte

- Das Gesetz soll nur für die großen Anbieter der zentralen Plattformdienste gelten, die für unlautere Praktiken am anfälligsten sind, z. B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder Online-Vermittlungsdienste, soweit sie den objektiven gesetzlichen Kriterien für eine Einstufung als Torwächter entsprechen;
- es soll quantitative Schwellenwerte als Grundlage für die Ermittlung mutmaßlicher Torwächter festlegen. Die Kommission wird zudem befugt sein, Unternehmen nach einer Marktuntersuchung als Torwächter einzustufen;
- es soll eine Reihe eindeutig unlauterer Praktiken verbieten, zum Beispiel dürfen die Nutzer nicht daran gehindert werden, eine vorinstallierte Software oder App zu deinstallieren;
- es soll Torwächter zur proaktiven Ergreifung bestimmter Maßnahmen verpflichten, zum Beispiel gezielter Vorkehrungen, damit Software Dritter ordnungsgemäß funktioniert und mit ihren eigenen Diensten zusammenwirken kann;
- es soll Sanktionen für Verstöße vorsehen, darunter mögliche Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Prozent des weltweiten Umsatzes eines Torwächters, um die Wirksamkeit der neuen Vorschriften zu gewährleisten. Im Wiederholungsfall könnten diese Sanktionen auch die Verpflichtung umfassen, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, die sich sogar auf die Veräußerung bestimmter Geschäftsbereiche erstrecken können, wenn es keine andere ebenso wirksame Alternative gibt, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen;
- es soll der Kommission die Möglichkeit geben, gezielte Marktuntersuchungen durchzuführen, um zu beurteilen, ob neue Torwächterpraktiken und -dienste aufgenommen werden müssen, damit die neuen Torwächter-Bestimmungen mit der raschen Entwicklung der digitalen Märkte Schritt halten.



Mehr Geld für die Bildungsstätten

DER HAUSHALT FÜR DIESES JAHR HAT EIN VOLUMEN VON KNAPP 500 MILLIARDEN EURO, DARIN VORGEGEHEN: EINE ZUSCHUSSERHÖHUNG FÜR DIE ÜBERBETRIEBLICHE LEHRLINGSUNTERWEISUNG.

Text: Lars Otten

Der Bund will im nächsten Jahr fast 500 Milliarden Euro ausgeben. Das sieht der Haushalt für dieses Jahr vor. Das sind rund 85 Milliarden Euro mehr als noch im September 2020 veranschlagt. Eingepplant ist dabei eine Neuverschuldung von 179,8 Milliarden Euro. Begründet wird die Kreditaufnahme unter Missachtung der Schuldenregel mit den finanzpolitischen Notwendigkeiten, die sich aus der Corona-Krise ergeben.

Um gut durch die Krise zu kommen, müsse sich Deutschland im kommenden Jahr hoch verschulden, so die Bundesregierung. Die hohe Neuverschuldung sei notwendig und „dank der soliden Finanzpolitik der letzten Jahre auch zu stemmen“, sagte Finanzminister Olaf Scholz (SPD). Jetzt sei es wichtig, in die Zukunftsfähigkeit des Landes zu investieren, damit die deutsche Wirtschaft schnell wieder an Schwung gewinnt.

SCHWERPUNKT BILDUNG

Mit den Investitionen will die Regierung ein „nachhaltiges und kräftiges Wirtschaftswachstum“ anregen, um aus der Krise zu kommen. Ein Schwerpunkt soll die Stärkung der Bildung sein. Dafür vorgesehen sind 20,7 Milliarden Euro. Speziell für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) will der Bund mehr Geld ausgeben.

Die bisherige Fördersumme betrug knapp 50 Millionen Euro. Die Regierung will nun über zehn Millionen Euro mehr in die überbetrieblichen Bildungsstätten investieren.

„Diese zusätzliche Entlastung der Ausbildungsbetriebe von den Kosten der ÜLU ist insbesondere in Zeiten der Krise ein wichtiges Signal zur Stärkung und zum Erhalt der Ausbildungsbereitschaft“, heißt es im Wirtschaftsministerium.

WILLKOMMENE ENTLASTUNG

Dies sei ein „längst überfälliger“ Schritt, erklärt Hans Peter Wollseifer. „Damit erkennt die Bundesregierung die hohe Ausbildungsleistung der handwerklichen Betriebe und deren Beitrag zur Fachkräftesicherung und zum gesellschaftlichen Wohlstand an“, so der Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks.

Gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen bräuchten die Ausbildungsbetriebe finanzielle Entlastungen. Wollseifer: „In den vergangenen Jahren haben sie die Kosten für die ÜLU-Kurse in den Bildungszentren der Handwerksorganisationen zu 60 Prozent getragen, obwohl ursprünglich einmal vereinbart war, dass Bund, Länder und Betriebe jeweils ein Drittel zahlen.“

Das Handwerk erwarte weitere Schritte in Richtung Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Nur so lasse sich verhindern, dass sich die Ausbildungsbetriebe wegen finanzieller Belastungen immer mehr aus der Ausbildung zurückziehen. „Die Wirtschaft ist nach der Corona-Pandemie und bei der Bewältigung der Zukunftsaufgaben dauerhaft auf mehr Auszubildende und Fachkräfte angewiesen.“



Foto: © Antonio Diaz / AdobeStock.com

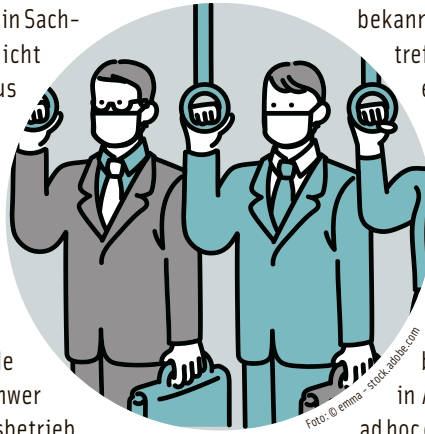
MEHR GELD FÜR SCHORNSTEINFEGER

Die Tarifkommissionen des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger – Gewerkschaftlicher Fachverband einigten sich auf eine Lohnerhöhung zum Jahresbeginn. Abhängig von der Gehaltsgruppe erhalten Arbeitnehmer ab Januar monatlich 70 Euro beziehungsweise 75 Euro mehr. Im Jahr 2022 erhöht sich das Gehalt um weitere 70 Euro beziehungsweise 75 Euro monatlich. Künftig soll auch berufliche Qualifizierung noch besser honoriert werden. Schornsteinfegermeister können nach dem neuen Tarifvertrag unmittelbar nach ihrer Meisterprüfung in eine höhere Tarifgruppe wechseln. Bislang war dies nur mit Nachweis von Berufsjahren möglich. Die von der Gewerkschaft geforderte Flexibilisierung der Arbeitszeit wird nicht Gegenstand des Bundestarifvertrags sein. Die einzelnen Schornsteinfegerbetriebe sollen weiterhin im Rahmen des bestehenden Arbeitsrechts Arbeitszeiten mit ihren Arbeitnehmern vereinbaren.

BERUFSPENDLER

HANDWERK KRITISIERT TESTPFLICHT

Seit dem Mitte Januar gilt in Sachsen die Corona-Testpflicht für Berufspendler aus Polen und Tschechien. Kritik kommt aus dem Handwerk: „In einer Zeit, in der es wegen verschärfter Corona-Beschränkungen für viele kleine und mittlere Betriebe – darunter viele Handwerker – ohnehin schwer genug ist, den Geschäftsbetrieb am Laufen zu halten, sorgt Sachsens Landesregierung bei einem Teil der Unternehmerschaft mit der neuen Corona-Testpflicht für Berufspendler aus Polen und Tschechien zusätzlich für miese Stimmung“, erklärt der Präsident des Sächsischen Handwerkstages, Roland Ermer. Es sei unfassbar, dass das Landessozialministerium nur per ministerieller Pressemitteilung



bekanntgibt, dass sich die Betroffenen regelmäßig und auf eigene Kosten testen lassen müssen. Ursprünglich waren zwei Tests pro Woche vorgesehen, das wurde auf einen Test wöchentlich beschränkt. Das sei ein Schlag ins Gesicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. „Offenbar wurde in Amtsstuben wieder einmal ad hoc entschieden, ohne zugleich klarzustellen, wie das Prozedere rund um die Testpflicht konkret und praktisch vonstattegehen soll“, so Ermer. „Wir brauchen zum Beispiel mobile Anlaufstellen, klare Zuständigkeiten. Sollte diese Testpflicht also unumgänglich sein, dann erwartet das sächsische Handwerk zumindest, dass das Land wie im Frühjahr 2020 sämtliche Kosten dafür schultert.“

BÄCKERHANDWERK

HÖHERE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG



Foto: © Jens Brüggemann / 123RF.com

Ab März bekommen die Azubis im Bäckerhandwerk mehr Geld. Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) haben einen neuen Tarifvertrag für die Auszubildenden des Bäckerhandwerks abgeschlossen. „Der Neuabschluss des Tarifvertrages für

die Auszubildenden ist in mehrfacher Hinsicht ein wichtiges Signal“, erklärt Michael Wippler, Präsident des Bäckerverbands. „Wir haben einen Kompromiss erzielt, der in der Corona-Pandemie zum einen unsere Wertschätzung gegenüber den Auszubildenden ausdrückt und gleichzeitig den vielerorts schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht wird.“ Die Betriebe des Bäckerhandwerks dürften während der Corona-Pandemie nicht zu sehr belastet werden, nur so könnten sie ihre Ausbildungsleistung aufrechterhalten. Der neue Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. Bis dahin bleibt der bisherige Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende des Bäckerhandwerks vom 22. Juni 2018 bestehen. Der neue Tarifvertrag kann erstmals zum 31. Januar 2023 gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien haben sich auf folgende Ausbildungsvergütungen geeinigt:

Ab 1. März 2021

- im 1. Ausbildungsjahr + 30 Euro auf 645 Euro monatlich brutto
- im 2. Ausbildungsjahr + 20 Euro auf 720 Euro monatlich brutto
- im 3. Ausbildungsjahr + 30 Euro auf 850 Euro monatlich brutto

Ab 1. Februar 2022

- im 1. Ausbildungsjahr + 35 Euro auf 680 Euro monatlich brutto
- im 2. Ausbildungsjahr + 35 Euro auf 755 Euro monatlich brutto
- im 3. Ausbildungsjahr + 35 Euro auf 885 Euro monatlich brutto

Corona-Hilfen für den Lockdown



DER EINZELHANDEL, DIE GASTRONOMIE UND FRISEURE SIND BIS MINDESTENS ENDE JANUAR GESCHLOSSEN. WELCHE FINANZHILFEN GIBT ES UND WAS IST DER UNTERSCHIED ZUR DEZEMBER- UND NOVEMBERHILFE?

Für die vom Lockdown betroffenen Betriebe und Selbstständige hat die Bundesregierung Milliardenhilfen vorgesehen. Für den harten Lockdown seit 16. Dezember gelten allerdings andere Regeln als bei den November- und Dezemberhilfen im Teil-Lockdown. Statt der Umsätze werden jetzt bis zu 90 Prozent der Fixkosten erstattet. „Die Bundesregierung rechtfertigt die Sonderbehandlung der Branchen, die vom Beschluss vom 28. Oktober betroffen sind, damit, dass sie bei der Schließung im November ein Sonderopfer haben erbringen müssen“, berichtet Unternehmensberater Andreas Steinberger. Viele andere Betriebe hätten damals weiter öffnen dürfen. Seit 1. Januar gibt es keine verschiedenen Hilfsprogramme mehr, jetzt gibt es das Instrument der Überbrückungshilfe für alle mit einem speziellen „Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe III.

NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE

Ende Dezember ist die im Teil-Lockdown beschlossene Dezemberhilfe ausgelaufen. Anträge auf Novemberhilfe können noch bis 31. Januar gestellt werden, Anträge auf Dezemberhilfe sind bis zum 31. März 2021 möglich. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes bei direkt und indirekt betroffenen Unternehmen und Selbstständigen. Abschläge für die Dezemberhilfe werden bereits ausgezahlt. Die Abschlagszahlungen sind als Vorschuss auf spätere Zahlungen vorgesehen.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Die Überbrückungshilfe II ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Sie umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge sind noch bis 31. Januar möglich. Für Unternehmen, die keinen Zugang zur Dezemberhilfe hatten und von den Schließungsmaßnahmen ab 16. Dezember betroffen waren, gibt es ein „Dezemberfenster“ in der Überbrückungshilfe III.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Seit Januar können Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler aller Branchen einheitlich die Überbrückungshilfe III beantragen. Sie erhalten Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten zu verbesserten Konditionen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Höhe des Umsatzrückgangs. Bis zu 90 Prozent der Fixkosten werden übernommen. Der maximale Förderbetrag wird in besonderen Fällen von 200.000 auf 500.000 Euro pro Monat erhöht. Erstattungsfähig zum Beispiel der Aufwand für Personal bei Unternehmen, die keine Kurzarbeit nutzen können, oder Finanzierungskosten, die nicht umsatzabhängig sind wie die Grundsteuer. Auch Mieten und Pachten, Marketing- und Werbe-, Modernisierungs- und Renovierungskosten oder Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent werden übernommen. Soloselbständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis maximal 5.000 Euro bekommen.

ANTRÄGE

Die Anträge werden jeweils über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwalt gestellt. Soloselbständige können den Antrag direkt stellen und können dazu ihr ELSTER-Zertifikat nutzen, wenn sie weniger als 5.000 Euro Hilfe beantragen.

ABSCHREIBUNG

Die mit den Schließungsanordnungen verbundenen Wertverluste von Waren und anderen Wirtschaftsgütern sollen in den Bilanzen aufgefangen werden. Es ist vorgesehen, Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell zu ermöglichen. Der Handel soll Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen können. KF

Neue Regeln für die energetische Sanierung

DAS NEUE GEBÄUDEENERGIEGESETZ VERSCHÄRFET DIE ANFORDERUNGEN AN NEUBAUTEN JETZT NOCH NICHT – ABER VIELLEICHT AB 2023.

Text: **Anne Kieserling**

Drei Worte müssen wir seit dem 1. November 2020 vergessen und eines neu dazulernen: Die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) gibt es nicht mehr, sie wurden ersetzt durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es beinhaltet vor allem Vorgaben für Neubauten und für Bestandsgebäude zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmeschutz.

Die gute Nachricht: Der Gesetzgeber verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Verschärfung der Anforderungen an Neubauten, obwohl das GEG verlangt, dass alle Neubauten Niedrigstenergiegebäude im Sinne der EU-Gebäuderichtlinie sein müssen. Vorerst gilt aber weiter der Endenergiebedarf von 45 bis 60 kWh pro Quadratmeter

Nutzfläche. Grund dafür ist, dass der Bau dringend benötigter Wohnungen nicht unnötig ausgebremst und verteuert werden soll. Im Jahr 2023 will der Gesetzgeber diese Maßnahmen mit Blick auf das Klimaschutzprogramm 2030 nochmals überprüfen und gegebenenfalls verschärfen. Ausschlaggebend dafür, welche Vorschriften gelten, ist der Zeitpunkt des Antrags der Baugenehmigung oder der faktische Baubeginn, sofern es sich um verfahrensfreie Vorhaben handelt. Wer jetzt schon mitten im Bau steckt, ist also nicht vom GEG betroffen. Wer demnächst mit höheren energetischen Standards baut, kann weiterhin die bestehenden Förderprogramme nutzen: Das Marktanzreizprogramm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW. Verschärft der Bund 2023 die GEG-Vorschriften, könnten diese Zuschüsse wegfallen.

EINFACHERES VERFAHREN

Für den Wohnungsneubau gilt in Zukunft ein vereinfachtes Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der GEG-Vorschriften: das „Modellgebäudeverfahren“. Das GEG ermöglicht jetzt auch die Nutzung von gebäudenah hergestelltem und vorwiegend selbst genutztem Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Öl- und kohlebefeuerte Heizkessel dürfen ab 2026 nicht mehr eingebaut werden. Gleichzeitig gibt es hier eine Reihe von Ausnahmen, etwa die Möglichkeit, neben der fossil befeuerten Heizung noch erneuerbare Energie in einem bestimmten Umfang einzusetzen.

Änderungen bringt das GEG für sanierungsbedürftige Ein- und Zweifamilienhäuser im Bestand. Sind bei der Sanierung Außenbauteile betroffen, muss der Bauherr sich vorab beraten lassen, wenn Berechnungen zu Energiebedarf und Wärmeverlust gemacht werden. Handwerksfirmen, die mit der Sanierung beauftragt sind, müssen in ihrem



Foto: © iHedde / 123RF.com

Fünfzehn Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Neubaus können Hausbesitzer künftig zum Beispiel aus der Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Dach beziehen.



Foto: © iStockphoto / 123RF.com

Bei der Energiebilanz werden erneuerbare Energien künftig stärker berücksichtigt. Laufende Bauvorhaben sind von den Regeln des Gebäudeenergiegesetzes aber nicht betroffen.

Angebot auf die Beratungspflicht hinweisen. Auch der Energieausweis wird durch das GEG aufgewertet und muss zusätzliche Angaben enthalten, etwa ein CO₂-Äquivalent zur Klimaverträglichkeit des Gebäudes.

QUALIFIZIERTE HANDWERKER DÜRFEN ENERGIEAUSWEISE AUSSTELLEN

„Das GEG trägt mit dem darin festgelegten ‚Niedrigstenergiegebäudestandard‘ der von uns geforderten technischen Machbarkeit und Bezahlbarkeit des Bauens angemessen Rechnung“, erklärt Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH). Die Zusammenlegung der Regeln sei ein erster Schritt in Richtung Vereinfachung, dem aber weitere folgen müssten. Die vielen Querverweise im GEG machten es schwer handhabbar. Das könne sich als Hemmnis für die Energie-

wende im Gebäudebereich erweisen. „Ausdrücklich begrüßen wir, dass entsprechend qualifizierte Handwerker künftig Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen und in den durch das GEG benannten Beratungssituationen tätig werden dürfen“, betont der ZDH-Chef. „Dass die Begünstigung einzelner Beratergruppen aufgehoben werden soll, halten wir für dringend geboten, damit keine Marktverzerrungen drohen. Zudem sollten handwerkliche Berater ihre Kompetenz auch in den Angeboten der Verbraucherzentrale einbringen dürfen, was bislang unverständlichlicherweise nicht der Fall ist.“ Im Übrigen sollten die bisher für Gebäude relevanten Themen nicht übermäßig durch weitere Aspekte wie die sogenannte Graue Energie überfrachtet werden, weil das sonst noch mehr Bürokratie und damit verbundene Kosten mit sich brächte, fordert Schwannecke.

AKI

i Handwerksfirmen, die mit der Sanierung beauftragt sind, müssen in ihrem Angebot auf die Beratungspflicht hinweisen.

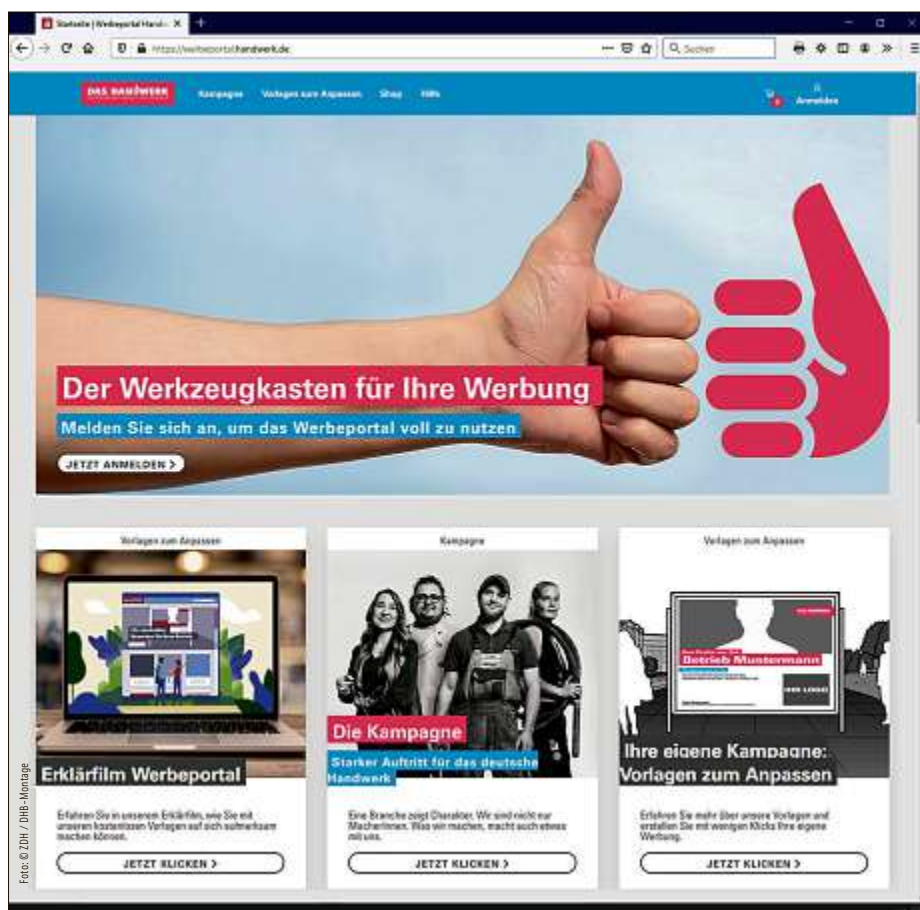
Neues Werbeportal exklusiv für das Handwerk

PROFESSIONELLE WERBUNG KANN JEDER. IM NEUEN WERBEPORTAL DES HANDWERKS STEHEN INDIVIDUALISIERBARE MOTIVE BEREIT. WELCHE MOTIVE BESONDERS GEFRAGT SIND, HAT UNS ZDH-GENERALSEKRETÄR HOLGER SCHWANNECKE VERRATEN.

Professionelle Werbung für den eigenen Betrieb, dessen Dienstleistungen und Produkte, das ist für viele Handwerker eine Herausforderung. Doch das Handwerk muss sichtbarer werden. Auch weil es mehr denn je wichtig ist, Jugendliche und deren Eltern wie Lehrer für die Potenziale der Handwerksberufe zu sensibilisieren. Das neue Werbeportal der Imagekampagne des Handwerks will die Betriebe dabei unterstützen. Sie können mit Hilfe des Werbeportals selbst Anzeigen im Stil der Imagekampagne, Plakate oder Motive für ihre Postings bei Facebook oder Instagram gestalten. Und zwar möglichst einfach und vor allem völlig kostenlos.

Handwerkerinnen und Handwerker – vom Einzelkämpfer bis zum Chef eines großen Unternehmens – können aus den Vorlagen ihre eigene, individuelle Werbung selbst erstellen. Sie können sich hier für die Materialien entscheiden, von denen sie sich für ihr Gewerk, für ihre Zielgruppen und ihren Ort den größten Nutzen versprechen. Die Motive können sie mit ihrem eigenen Logo, mit Texten und den Betriebsdaten versehen. Das Kampagnenbüro Handwerk setzt darauf, dass viele Handwerksbetriebe das Werbeportal nutzen und von der Sichtbarkeit der bundesweiten Kampagne, die inzwischen einen hohen Wiedererkennungswert hat, profitieren. Zugeschnitten auf die Corona-Pandemie stehen im Portal auch individualisierbare Motive mit der Aufforderung zum Masketragen, Abstandhalten oder bargeldlosen Bezahlen bereit, die in Verkaufsräumen oder Werkstätten ausgehängt werden können.

Das neugestaltete Werbeportal löst das bisherige „Werbemittelportal“ der Imagekampagne des Handwerks ab. Die Kampagne gibt es inzwischen seit zehn Jahren. Sie ist bekannt unter dem Slogan „Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.“ Neu sind nicht nur die Vorlagen. Es gebe vor allem eine verbesserte Navigation



und Nutzerfreundlichkeit, versprechen die Initiatoren. Vorschau- und Downloadfunktion würden nun auf zeitgemäßem Niveau arbeiten. Auch die Bedienung mit Smartphone und Tablet soll im neuen Portal kein Problem mehr sein. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Werbemitteln wie die beliebte Handwerk-Briefmarke. Handwerker, die bereits im bisherigen „Werbemittelportal“ angemeldet waren, müssen sich allerdings einmal neu registrieren. werbportal.handwerk.de

Drei Fragen an ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke:

Handwerksblatt: Herr Schwannecke, was sind die wichtigsten Änderungen des neuen Werbeportals?

Schwannecke: Wir wollen es Handwerksbetrieben so einfach wie möglich machen, die Materialien der Imagekampagne für ihre eigene Arbeit zu nutzen. Deshalb haben wir beim neuen Portal Wert darauf gelegt, dass es besonders nutzerfreundlich und intuitiv zu bedienen ist. Mit verbesserter Navigation und Filterfunktion können Betriebe geeignete Vorlagen leichter finden. Auch das Individualisieren der Vorlagen geht schneller und ist zudem auf Smartphone und Tablet möglich.

Handwerksblatt: Warum sollten Betriebe das Angebot nutzen?

Schwannecke: Im neuen Werbeportal stehen hunderte Vorlagen bereit, die Betriebe einfach und kostenlos individualisieren können. Damit können sie professionell für sich werben und profitieren gleichzeitig von der Wiedererkennbarkeit der Imagekampagne des Handwerks.

Handwerksblatt: Was sind derzeit die beliebtesten Instrumente?

Schwannecke: Derzeit sind vor allem die Motive mit Corona-Bezug gefragt. Mit Hinweisen zum Abstandhalten oder Masketragen können Betriebe ihre Kunden auf wichtige Corona-Regeln hinweisen und gleichzeitig deutlich machen, dass ihnen die Gesundheit ihrer Kunden und Mitarbeiter wichtig ist. Daneben sind die Textmotive für die einzelnen Berufe des Handwerks sehr beliebt. Auch das ein Novum in diesem Jahr: Jeder der über 130 Berufe im Handwerk hat sein eigenes, passendes Motiv bekommen.

Die Fragen stellte Kirsten Freund.



Foto: © Werner Schiering / ZDH

»Wir haben beim neuen Portal Wert darauf gelegt, dass es besonders nutzerfreundlich und intuitiv zu bedienen ist.«

Holger Schwannecke, ZDH-Generalsekretär

NEWSLETTER

In den kommenden Monaten soll das Angebot im Werbeportal weiterentwickelt werden. Infos über neue Vorlagen und Werbeartikel bekommen die Nutzer auf Wunsch per E-Mail über den Newsletter „Infos für Betriebe“.
handwerk.de/infosfuerbetriebe



Steuerliche Hilfen verlängert

STEUERZAHLER KÖNNEN WEITERHIN DIE VEREINFACHTE STEUERSTUNDUNG BEANTRAGEN. AUSSERDEM GIBT ES MEHR ZEIT FÜR DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG VON 2019.



Foto: © Olfesa, g - stockadobe.com

Verschiedene steuerliche Hilfen, die im Frühjahr als Sofortmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie beschlossen wurden, gehen wegen der weiter andauernden Ausnahmesituation in die Verlängerung. Betriebe, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich stark betroffen sind, können zum Beispiel noch bis zum 31. März 2021 bei ihrem Finanzamt unter erleichterten Bedingungen einen Antrag auf Steuerstundung stellen. Die Stundungen laufen dann bis zum 30. Juni 2021. Darüber hinausgehende Anschlussstundungen sollen in einem vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit einer Ratenzahlung möglich sein, die längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauert. Stundungszinsen fallen in diesen Fällen in der Regel nicht an. Ausgenommen hiervon sind nur die Lohnsteuer und andere Steuerabzugsbeträge. An die Bewilligung der Stundung sollen die Finanzämter keine strengen Anforderungen stellen. Unternehmen müssen natürlich darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Über den 30. Juni 2021 hinausgehende klassische Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – werden wie üblich möglich sein.

Bund und Länder haben sich kurz vordem Jahreswechsel darauf verständigt, diese ursprünglich nur bis Ende 2020 geltenden Maßnahmen in 2021 hinein zu verlängern. Zahlreiche Unternehmen haben die vereinfachte Steuerstundung bereits beantragt. In der Regel geht das online. Die Finanzämter sollen außerdem auch weiterhin auf Vollstreckungsmaßnahmen, zum Beispiel Kontopfändungen oder Säumniszuschläge, verzichten, wenn die fällige Steuerzahlung unmittelbar auf die Corona-Krise zurückzuführen ist. Bis 30. Juni 2021 soll von Vollstreckungsmaßnahmen

bei bis 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

Betroffene Unternehmen und Selbstständige können zudem bis 31. Dezember 2021 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen der Einkommens- und Körperschaftsteuer stellen. Sie müssen dabei gegenüber ihrem Finanzamt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen.

Einzelhändlern und Handwerkern, die wegen der Schließungsanordnungen im Lockdown einen Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern erlitten haben, etwa weil sie Weihnachtsartikel nicht mehr verkaufen konnten, sollen Teilabschreibungen ermöglicht werden. „Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden“, heißt es beim Bundesfinanzministerium. Damit sollen die Geschäftsinhaber entstehende Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen können.

Zu all diesen Themen werden die meisten Unternehmer ihren Steuerberater um Hilfe bitten müssen. Da die Kanzleien momentan auch durch die Anträge auf Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe, das Kurzarbeitergeld und die erneute Mehrwertsteuerumstellung rund um die Uhr ausgelastet sind, wird die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 2019 verlängert. Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband hatten das seit Monaten gefordert. Zunächst hatten Bund und Länder beschlossen, dass die Frist ausnahmsweise um einen Monat bis 31. März 2021 verlängert wird. Am 6. Januar hat sich das Bundeskabinett dann auf die Verlängerung der Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019 auf den 31. August 2021 geeinigt. Die Änderungen müssen noch im Bundestag beschlossen werden.

Die großen Wirtschaftsverbände, darunter der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), fordern von den Ländern in der aktuellen Situation darüber hinaus weitere Hilfen zur Schaffung von Liquidität in den Unternehmen. Etwa Erleichterungen bei der Umsatzsteuervoranmeldung und bei der Gewerbesteuvorauszahlung. Auch über die Fristen zur Inventur müsse nachgedacht werden. Denn wer könne jetzt eine fristgerechte Inventur machen, wenn ein Teil der Belegschaft im Homeoffice arbeitet oder sogar in Quarantäne ist.

»Es bleibt extrem wichtig, dass betroffene Unternehmen durch steuerliche Hilfsmaßnahmen vor unbilligen Härten geschützt werden.«
Die Spitzenverbände der Wirtschaft

KF

Digitales Rüstzeug für Ausbilder

MEDIEN- UND IT-KOMPETENZ WIRD AUCH IN DER BETRIEBLICHEN AUSBILDUNG IMMER WICHTIGER. ZURZEIT ERPROBT DAS BIBB, WIE AUSBILDER AM BESTEN FILME, APPS ODER VIDEOKONFERENZEN EINSETZEN KÖNNEN.



Im Wechsel von Präsentationsveranstaltungen, Web-Seminaren und Selbststudium am PC- oder Tablet erproben sich die Teilnehmer der MIKA-Seminare Medien- und IT-Kompetenzen an.

Foto: © Inna Strelkova / Stock.adobe.com

Text: *Bernd Lorenz*

Digitale Medien wie Software, Apps oder Videos sind im Arbeitsalltag und im Privatleben allgegenwärtig. Sie sinnvoll und erfolgreich in die betriebliche Ausbildung einzubauen, ist eine der großen Herausforderungen für das betriebliche Ausbildungspersonal. In dem Seminar „Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)“ will das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) dem betrieblichen Ausbildungspersonal das notwendige Rüstzeug mitgeben. Dabei stehen die konkrete Anwendung und das Ausprobieren digitaler Medien im Vordergrund, um im „Learning by Doing“ vielfach existierende Barrieren abzubauen.

»Die künftige Arbeitswelt ist nur mit digitalen Medien vorstellbar.«

*Gabriele Braun,
Bildungsmanagement und
Bildungsberatung*

Das Seminarkonzept wird gemeinsam mit Praxispartnern (siehe Infokasten) entwickelt und erprobt. Der erste Pilot-Lehrgang endete im Dezember. „Das Konzept kommt bei den Teilnehmern gut an“, zieht die Projektverantwortliche beim BIBB, Sabine Köhne-Finster, ein vorläufiges Fazit. Die Erprobung läuft noch bis Sommer 2021. Bis dahin wird es zwei weitere Durchläufe des MIKA-Seminars geben. Der nächste Lehrgang beginnt Mitte Februar, kurz darauf soll auch der letzte innerhalb der Erprobungsphase starten. „Im ersten Seminar haben wir uns noch herangetastet, was die Ausbilderinnen und Ausbilder tatsächlich in der Praxis brauchen. Die beiden anderen Seminare werden schon sehr standardisiert ablaufen.“

Das MIKA-Seminar besteht aus sechs Lernfeldern (siehe Infokasten). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eignen sich ihr Wissen abwechselnd in Präsenzveranstaltungen, in Web-Seminaren und im Selbststudium am PC oder Tablet an. „Dieses Blended Learning dient vor allem der besseren Reflexion. So können die Ausbildungsverantwortlichen immer wieder prüfen, welche digitalen Medien ihnen als geeignet erscheinen, und daraus eine eigene Arbeitsaufgabe entwickeln, die sich gut in den Ausbildungsalltag integrieren lässt“, begründet Sabine Köhne-Finster. Die vier Präsenzveranstaltungen dauern drei bis vier Zeitstunden. Die Online-Seminare haben einen Umfang von einer bis anderthalb Stunden. Der Lehrgang schließt mit einem Fach- oder Lehrgespräch ab, in dem die Ausbilderinnen und Ausbilder ihr individuelles Medienkonzept vorstellen und die Auswahl der digitalen Formate begründen. Als Nachweis ihrer medienpädagogischen Kompetenz erhalten sie eine Teilnahmebescheinigung.

Die Entwicklung des Seminarkonzepts bezeichnet Sabine Köhne-Finster als agil. Zeichen dafür ist ein daraus entstandenes Nebenprojekt. „Wir haben gemerkt, dass wir

für die Selbstlernphasen noch mehr gut aufbereitetes und anregendes Material brauchen, damit die Ausbildungsverantwortlichen auch nach dem Feierabend noch gerne zum Lernen online gehen.“ Bis Frühjahr 2021 soll in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Ausbilderportals foraus.de die „MIKA-Lernwelt“ entstehen. Sie wird zunächst mit 14 Lernbausteinen bestückt, die die Inhalte der sechs Lernfelder ergänzen. Als Themen sind etwa „digitale Kommunikation“ und „Datenschutz in der Ausbildung“ vorgesehen.

Zu den MIKA-Partnern gehört die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld. „Die künftige Arbeitswelt ist nur mit digitalen Medien vorstellbar“, begründet Gabriele Braun, die im Berufsbildungszentrum für Bildungsmanagement und Bildungsberatung verantwortlich ist, die Teilnahme am Projekt. „Daher müssen diese Medien in die Abläufe der betriebsinternen Ausbildungsorganisation integriert werden. Wie das funktioniert, haben die teilnehmenden Ausbilderinnen und Ausbilder praxisorientiert im Kurs ‚Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal‘ erfahren.“

Am Ende der Projektphase soll ein erprobtes und bundesweit einsetzbares Seminarkonzept stehen. Das BIBB will „MIKASEMINARE“ als Wort- und Bildmarke schützen lassen und für die spätere Nutzung einheitliche Qualitätsstandards festlegen. Ab 2022 soll jeder Bildungsträger einen Lehrgang anbieten können. Sabine Köhne-Finster abschließend: „Wir hoffen, dass die Nachfrage groß sein wird und dass wir das Seminarkonzept gezielt in die Fläche bringen können.“

MIKA-SEMINARE

Das Seminar „Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)“ umfasst sechs Lernfelder: Digitale Welt verstehen – Daten schützen und sicher agieren – Kommunizieren und Kooperieren – Inhalte suchen und verarbeiten – Inhalte erstellen und teilen – Problemlösen und Reflektieren. Die Inhalte werden in einem Zeitraum von zehn bis zwölf Wochen in Form von Blended Learning – einer Mischung aus Präsenz- und Selbstlernphasen – vermittelt. Nach dem Abschluss des Seminars erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat. Praxispartner sind zurzeit die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, die Handwerkskammer Erfurt, die IHK-Akademie Ostwestfalen, das Bildungswerk der ostwestfälischen Wirtschaft, die IHK-Akademie Schwaben und das Berufsbildungszentrum der AWO Düsseldorf. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und vom Bundesinstitut für Berufsbildung koordiniert und evaluiert.





Azubis werden zu Experten für nachhaltiges Wirtschaften

IM RAHMEN EINER ZUSATZQUALIFIKATION SOLLEN ANGEHENDE BÄCKER, KONDITOREN UND VERKÄUFER EIGENE IDEEN ENTWICKELN, WIE SICH IHR BETRIEB NACHHALTIGER AUFSTELLEN KANN.

Text: *Bernd Lorenz*

Nachhaltigkeit ist ein abstraktes Konstrukt“, sagt Meike Panschar. Für Auszubildende des Bäcker- und Konditorhandwerks will es die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg greifbarer machen. Dazu gehört, Ökonomie, Soziales und Ökologie miteinander in Einklang zu bringen. Ihre Mitstreiterin Fara Steinmeier macht es am Beispiel der Regionalität fest. „Wenn die Handwerker ihre Rohstoffe aus der direkten Umgebung beziehen, unterstützen sie damit Betriebe aus dieser Region, dort werden Arbeitsplätze gesichert, und die Transportwege sind kurz“, verdeutlicht die wissenschaftliche Mitarbeiterin der FH Münster. Mit Unterstützung der örtlichen Handwerkskammern bieten sie „mach.werk“ – eine Zusatzqualifikation zum „Nachhaltigen Wirtschaften im Lebensmittelhandwerk“ – an. Der erste Durchlauf endete in Oldenburg im September. In Münster musste er wegen der Corona-Pandemie unterbrochen werden. Inzwischen hat dort am 22. Oktober die zweite Gruppe den Lehrgang begonnen, zu dem auch die Teilnehmer des ersten Durchlaufs dazugestoßen sind.

Die Zusatzqualifikation umfasst rund 60 Unterrichtsstunden, von denen 40 in Präsenzform stattfinden. Sie besteht aus den Modulen „Nachhaltiges Wirtschaften“, „Arbeiten im Lebensmittelhandwerk“, „Konsum und Ernährung“, „Lebensmittelverluste“ und „Innovative Produkte ent-

wickeln“. Innerhalb von rund zwei Monaten kommen die Auszubildenden dazu einmal die Woche von 9 bis 17 Uhr an die Hochschule. Dass „mach.werk“ nicht kompakt als Wochenblock angeboten wird, ist ein wesentlicher Aspekt. „Die Inhalte müssen erst einmal sacken. Wenn zwischen den einzelnen Modulen eine Woche liegt, haben die Auszubildenden den Kopf freier, um ihr neu erworbenes Wissen anzuwenden und immer wieder neue Handlungsfelder im Betrieb zu identifizieren“, erklärt Meike Panschar. Für Fara Steinmeier ermöglicht die stetige Reflexion darüber hinaus, dass die Lehrlinge vielfältige Ideen für die Projektskizze entwickeln können.

Hierfür entwickeln die Azubis eine Idee, wie sich Nachhaltigkeit im eigenen Lehrbetrieb umsetzen lässt. Ursprünglich sollten die Anregungen in Wort und Bild auf einem Poster festgehalten und im Rahmen einer Ideen-Messe live präsentiert werden. Dieser Plan musste aufgrund der Corona-Pandemie aber ad acta gelegt werden. „Stattdessen haben die Auszubildenden ein Video produziert, auf dem sie ihre Idee und den Nutzen für den Betrieb vorstellen“, sagt Meike Panschar. Das Spektrum der Ergebnisse sei sehr erfreulich.

AUFKLÄRERISCHER PROZESS

Relativ naheliegend sei etwa der Ansatz, Brötchentüten wiederverwendbar zu machen. Den Recyclinggedanken greift auch die Snackbox aus Sonnenblumenschalen mit dem aufgedruckten Logo der Bäckerei auf. Wer sie immer wieder zum Einkauf mitbringt, erhält einen Rabatt von drei Prozent. „Bei vielen Auszubildenden ist aus dem eigenen aufklärerischen Prozess scheinbar auch der Wunsch entstanden, andere an ihrem Wissen teilhaben zu lassen oder sie einzubinden“, hat Meike Panschar beobachtet. Für Kunden wurde etwa ein Wissensquiz zusammengestellt, bei dem jeden Monat eine Frage zur Nachhaltigkeit gestellt und dem Gewinner ein Frühstück spendiert wird. Das von einer angehenden Konditorin erdachte „Helden-Produkt“ bezieht dagegen eher die Mitarbeiter des Betriebs mit ein. Dabei soll jeden Monat eine andere Gruppe der Mitarbei-

tenden ein neues Produkt aus saisonalen, regionalen und fair gehandelten Zutaten erschaffen. „Dafür zahlen die Kunden dann nur eine Spende. Der Erlös daraus ist quasi heldenhaft für einen guten Zweck gedacht“, verdeutlicht die Forscherin der Uni Oldenburg.

Fara Steinmeier und Meike Panschar haben die Module der Zusatzqualifikation durchgeführt, sich dabei aber nicht als allwissende Lehrerinnen verstanden. „Wir haben uns gemeinsam mit den Auszubildenden auf den Weg gemacht. Dieses Interaktive, das Voneinanderlernen hat allen viel Spaß gemacht“, so die Wissenschaftlerin der FH Münster. Ein zentrales Element der Zusatzqualifikation sei aber auch, dass sich die Auszubildenden untereinander ausgetauscht und immer wieder reflektiert haben, welche Rolle sie in ihrem eigenen Betrieb spielen. Dabei habe sich gezeigt, dass besonders der Austausch zwischen den unterschiedlichen Berufsausbildungen und die Betrachtung gemeinsamer Schnittstellen für das Verständnis eines gut funktionierenden Betriebs wichtig sind. „Bei der Vermeidung von Lebensmittelverlusten und den damit verbundenen möglichen Einsparungen ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Betrieb von großer Bedeutung“, erläutert Fara Steinmeier beispielhaft.

Dass die Betriebe ihre Auszubildenden an fünf Tagen freistellen mussten, hat sich aus ihrer Sicht als eine Herausforderung erwiesen. Ob sich diese Investition bezahlt macht, hängt auch von den Bäckereien und Konditoreien selbst ab. „Sie können die Teilnahme ihrer Auszubildenden an der Zusatzqualifikation super für die Außendarstellung nutzen“, ist Fara Steinmeier überzeugt. Es signalisiere den Kunden, dass man sich in Sachen Nachhaltigkeit auf den Weg gemacht hat. Die Bereitschaft, seine Auszubildenden für einen Lehrgang dieser Art freizustellen, könnte sich zudem für die Nachwuchsakquise bezahlt machen.

»Wenn die Handwerker ihre Rohstoffe aus der direkten Umgebung beziehen, unterstützen sie damit Betriebe aus dieser Region.«

Fara Steinmeier, wissenschaftliche Mitarbeiterin der FH Münster

NACHHALTIGKEIT

Ein Projekt zur Nachhaltigkeit sollte selbst auch nachhaltig sein. Deshalb wird in einem breit aufgestellten Fachbeirat, dem unter anderen die beiden Handwerkskammern, die regionalen Bäcker-Innungen sowie die Akademie Deutsches Bäckerhandwerk Nord angehören, diskutiert, wie es langfristig mit der Zusatzqualifikation weitergeht. Dieser Transferprozess schließt beispielsweise die Fragen ein, ob der Lehrgang weiterhin kostenlos angeboten werden

kann und ob sich das Konzept auch auf andere Berufe übertragen lässt. „Über den Tellerrand zu schauen, können wir ja nicht nur von unseren Auszubildenden fordern, sondern müssen selbst mit gutem Beispiel vorangehen“, steht für Fara Steinmeier fest. Das Verbundprojekt endet im Dezember 2021. Es schließt allerdings noch einen weiteren Erprobungsdurchlauf ein, der im Frühjahr 2021 stattfinden wird.



GPS-Tracker: Werkzeuge und Maschinen weltweit orten

DER VERLUST ODER DIEBSTAHL VON TEUREN WERKZEUGEN IST BITTER. WIE LASSEN SICH DIE SICHERHEITSSYSTEME OPTIMAL EINSETZEN? UND WORAUF SOLLTE MAN BEIM KAUF ACHTEN?

Text: *Thomas Busch*

Viele Betriebe haben es bereits erlebt: Auf Baustellen oder im Lager sind teure Arbeitsmaterialien, Werkzeuge oder sogar Fahrzeuge plötzlich verschwunden. Mal ist es Diebstahl, manchmal werden Werkzeuge am Arbeitsplatz einfach vergessen. In diesen Fällen ermöglichen mobile GPS-Tracker eine schnelle Ortung. Mit diesen kompakten Überwachungssystemen, die oft kleiner sind als eine Streichholzschachtel, erhalten Handwerker schnell Klarheit: Befindet sich das gesuchte Objekt noch auf der Baustelle? Liegt es im Lager? Oder ist der Verlust ein Fall für die Polizei? Spätestens dann liefern die letzten Ortungsdaten wertvolle Hinweise zur Klärung.

OBJEKTE WELTWEIT WIEDERFINDEN

Die Funktionsweise von GPS-Trackern ist ganz einfach: Die kleinen Boxen werden an den zu überwachenden Objekten befestigt oder – noch besser – gut versteckt, so dass sie nicht entdeckt werden können. Die Stromversorgung erfolgt über Batterien oder Akkus, die sich per Netz- oder USB-Kabel aufladen lassen. Dies hat große Vorteile: Denn eine Verkabelung, die für Diebe leicht zu entdecken wäre, entfällt. Für eine reibungslose Funktion benötigt der Tracker lediglich ein GPS-Signal und eine mobile Datenverbindung, die über eine SIM-Karte realisiert wird. Per Smartphone, Tablet oder PC lässt sich das GPS-Signal jetzt weltweit per App auf einer digitalen Karte orten. Die Genauigkeit beträgt in der Regel fünf bis zehn Meter. Einige GPS-Tracker bieten auch eine Abfrage der aktuellen Standortkoordinaten per SMS.

Je nach Einsatzzweck empfiehlt es sich, bei GPS-Trackern auf besondere Ausstattungsmerkmale zu achten. Auf Baustellen kann zum Beispiel ein Wasser- und Staubschutz sinnvoll sein, damit die Elektronik nicht unbemerkt zerstört wird. Manche Hersteller bieten auch optionale Schutzhüllen an.

Ein weiteres wichtiges Merkmal ist die Akkulaufzeit: Manche Tracker halten nur einige Tage durch, bevor sie wieder ans Netz müssen, andere mehrere Jahre. Um den Zeitaufwand für häufiges Laden zu sparen, sollte die Akkulaufzeit möglichst lang sein. Eine praktische Funktion ist auch das sogenannte „Geofencing“: Hier erhalten Handwerker eine Nachricht, wenn der Tracker einen zuvor festgelegten Bereich verlässt. Manche Geräte besitzen darüber hinaus spezielle Sensoren, die Bewegungen, Temperaturänderungen oder Stöße erkennen (s. Kasten). Die Kosten für GPS-Tracker liegen je nach Größe und Funktionsumfang zwischen 30 und mehreren Hundert Euro. Bei einigen Modellen ist eine SIM-Karte bereits integriert, bei anderen muss diese separat erworben werden. Passende Mobilfunktarife gibt es für etwa drei bis fünf Euro pro Monat.

Damit ein GPS-Tracker im Falle eines Diebstahls wirklich helfen kann, ist die Platzierung des Gerätes besonders wichtig. Denn natürlich wissen auch Kriminelle, dass Objekte per Tracker schnell aufzuspüren sind. Außerdem können professionelle Diebe GPS-Signale auch stören oder manipulieren – dafür ist allerdings echtes Hackerwissen nötig. Die unauffällige Platzierung des Gerätes ist deshalb entscheidend, damit der Tracker nicht gefunden, entfernt oder gestört wird. Unmöglich wird eine Ortung



Damit ein GPS-Tracker im Falle eines Diebstahls wirklich helfen kann, ist die Platzierung des Gerätes besonders wichtig.



auch bei einem unzureichenden Mobilfunknetz oder wenn das Gerät keinen Kontakt zu GPS-Satelliten herstellen kann. Hundertprozentige Sicherheit können die Tracker also nicht versprechen – doch bei Gelegenheitsdieben und gegen Vandalismus können die mobilen Geräte einen gewissen Schutz bieten.

RECHTLICHE VORGABEN BEACHTEN

Wenn Handwerksbetriebe GPS-Tracker einsetzen, sollten die geltenden rechtlichen Vorgaben unbedingt eingehalten werden: So dürfen Unternehmen keine personenbezogenen Daten sammeln und die Privatsphäre von Mitarbeitern nicht einschränken. Gleichzeitig müssen Handwerksbetriebe alle Vorgaben der DSGVO beachten. Darüber hinaus müssen Betriebe ihre Mitarbeiter über den Einsatz von GPS-Trackern informieren – zum Beispiel bei der Nutzung in betriebseigenen Fahrzeugen. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Nutzung von GPS-Trackern rechtssicher und schriftlich mit allen Mitarbeitern zu regeln.

GPS-TRACKER ZUSATZFUNKTIONEN

Einige GPS-Tracker bieten zusätzliche Sensoren, die im Alarmfall innerhalb weniger Sekunden Nachrichten oder Warnungen auf Smartphones senden.

Bewegungs-/Stoß-/Erschütterungssensor

Nützlich für Objekte, die nach Feierabend nicht mehr bewegt werden, wie Maschinen, geparkte Fahrzeuge oder teure Werkzeuge. So können Handwerker bei Vandalismus oder Diebstahl direkt reagieren.

Geschwindigkeitssensor

Nützlicher Diebstahlschutz für Objekte, die zum Parken abgestellt wurden bzw. nur langsam bewegt oder stationär genutzt werden.

Geofencing

Ermöglicht die „Einzäunung“ eines Objekts auf einer virtuellen Karte. Wenn das Objekt den definierten Bereich verlässt, erfolgt eine Benachrichtigung.

GPS-Logger

Ermöglicht die Aufzeichnung einer Route, wenn der GPS-Tracker bewegt wird. Beim Auslesen der Daten per App oder PC sind zurückgelegte Strecken nachvollziehbar.

Temperatursensor

Überwacht die Temperatur bei empfindlichen Produkten oder Waren. Wird eine zuvor festgelegte Temperatur überschritten, erfolgt eine Benachrichtigung.

AKTUELLE GPS-TRACKER IM ÜBERBLICK

Modell	Salind 11	TK116	Allround Finder
Anbieter	Salind	Incutex Germany	PAJ
Zusatzfunktionen	Bewegungs-, Erschütterungs- und Geschwindigkeits-sensoren, GPS-Logger, Alarmierung bei Anheben des Gerätes	Bewegungs- und Geschwindigkeitssensoren, Geofencing	Bewegungs-, Erschütterungs- und Geschwindigkeits-sensoren, Geofencing, GPS-Logger
Schutz	spritzwassergeschützt	–	spritzwassergeschützt
Lebensdauer Batterie/Akku	bis zu 90 Tage	bis zu 30 Tage	bis zu 60 Tage
SIM-Karte im Lieferumfang	ja	nein	ja
Preise (brutto)	rd. 30 Euro zzgl. rd. 5 Euro/ Monat für Datenverbindungen/Serviceportal	rd. 45 Euro	rd. 100 Euro zzgl. rd. 5 Euro/ Monat für Datenverbindungen/Serviceportal
Internet	salind-gps.de	gpsvision.de	paj-gps.de

Modell	GPS-Allround Magnettracker	mOProtect Tracker Outdoor
Anbieter	Proverda	Mobile Objects
Zusatzfunktionen	Geofencing, Manipulationsalarm beim Öffnen/Entfernen des Trackers	Bewegungs- und Temperatursensoren
Schutz	IPX5	IP68
Lebensdauer Batterie/Akku	bis zu einem Jahr	bis zu 15 Jahre
SIM-Karte im Lieferumfang	optional (rd. 84 Euro, 24 Monate Laufzeit)	ja
Preise (brutto)	rd. 200 Euro	rd. 238 Euro, zzgl. 86 Euro/ Jahr für Software-Lizenz
Internet	proverda-erfurt.de	mobileobjects-shop.de

Tabelle: Stand 02.12.2020. Alle Angaben ohne Gewähr.

Handwerk kocht mit Sterneköchin Julia Komp – die neuen Folgen!

Jetzt anschauen auf dem
Handwerksblatt-YouTube-Channel



FOLGT
@HANDWERKKOCHT
AUCH AUF INSTAGRAM
UND GEWINNT VIELE
TOLLE PREISE!



© Marvin Evkuran

Mit freundlicher Unterstützung von:



Die bläulich wirkende Decke bringt mit ihrem wie vom Himmel abgestrahlten Licht dem Menschen Kraft und Energie.



Vom Auf und Ab des Lichts

Foto: © Matthias Eitinger / Zumtobel

LICHT, SEINE FARBE UND SEINE INTENSITÄT, HAT GROSSEN EINFLUSS AUF KÖRPER UND GEIST. EIN NEUES FORSCHUNGSERGEBNIS ZUR ARBEITSPLATZBELEUCHTUNG KANN ALS HANDLUNGSANLEITUNG FÜR UNTERNEHMER VERSTANDEN WERDEN.



Links: Am günstigsten für den Menschen wirkt Tageslicht. Büroarbeitsplätze sollten entsprechend nah am Fenster liegen.

In Bereichen, in denen sich – wie in einem Treppenhaus – Menschen nur kurz aufhalten, reicht eine Beleuchtung nach architektonischen und technischen Erfordernissen.

Text: *Bettina Heimsoeth*

Die Probanden im Institut für Licht und Gesundheit der Hochschule München sollten sich anstrengen: erst einen Text lesen und dann einen Gedächtnistest absolvieren. Gemessen wurden ihre Fehlerquote und die Reaktionszeit und wie sehr sie sich für ihre Aufgabe anstrengen mussten – dafür diente die Herzkontraktion als Maßstab, denn je anstrengender eine Tätigkeit ist, desto stärker schlägt das Herz. „Der Kern der Untersuchung war, dass unsere Probanden ihre Aufgaben in unterschiedlichen Lichtszenarien ausführten“, berichtet Johannes Zauner, Doktorand an dem Institut und Leiter der Studie und Master der Architektur und Bachelor der Innenarchitektur. „Und wir haben tatsächlich unterschiedliche Ergebnisse je nach Licht feststellen können.“

Was war genau passiert? „Wir wollten den Zusammenhang von Licht und Anstrengung bei einer üblichen Arbeitsplatzbeleuchtung untersuchen“, so Zauner. Die Helligkeit in unserem Versuchsaufbau war immer gleich, 500 Lux auf der Arbeitsoberfläche, was der gängigen EU-Norm zur künstlichen Beleuchtung in Innenräumen entspricht. Die Wissenschaftler variierten aber die Lichtfarbe. In einem Aufbau gab es die bürotypische, neutral weiße LED-Beleuchtung von 4.000 Kelvin, in einem weiteren viel flächiges, kühlblaues Licht von 7.000 Kelvin von oben – wie an einem hellen Morgen – und in einem dritten schließlich eine abendlich rötliche Beleuchtung von 2.700 Kelvin von der Seite.

VERBLÜFFENDE ERGEBNISSE

„Die Ergebnisse haben selbst uns verblüfft“, erzählt Zauner: „Um ihre Aufgaben gleich gut zu lösen, mussten sich die Probanden bei 4.000 Kelvin am meisten anstrengen. Morgens war ganz klar das Szenario mit 7.000 Kelvin am wenigsten anstrengend, aber auch am Abend wirkte die 4000-Kelvin-Beleuchtung am ungünstigsten, 2.700 und 7.000 Kelvin hatten identische Wirkung.“

Die Ursache dafür kennen die Lichtexperten noch nicht. „Aber eine Empfehlung können wir schon jetzt geben“, freut sich Zauner, der neben seiner Forschungsarbeit als Planer im auf Licht spezialisierten Ingenieurbüro 3lpi arbeitet und besonders auf die praktische Umsetzung der Forschungsergebnisse achtet. „Unternehmer sollten zum einen möglichst viel Tageslicht in die Räume holen und darüber hinaus die Möglichkeit moderner LED-Leuchten nutzen, um die künstliche Beleuchtung den Tageszeiten anzupassen“, rät er. „Eine den ganzen Tag gleiche 4.000-Kelvin-Beleuchtung strengt Mitarbeiter unnötig

an.“ Zwar haben die Wissenschaftler nur Unterschiede von wenigen Prozent zwischen den verschiedenen Lichtszenarien gemessen, „aber über viele Jahre zehrt die zusätzliche Belastung unnötig an den Kraftreserven“.

Wie sich neue Lichtkonzepte auch in bestehenden Gebäuden umsetzen lassen, konnte Zauner schon 2013 in einem Projekt der Hochschule München mit der Bundesstiftung Umwelt (DBU) erfahren. In Landsberg am Lech angesiedelte Behindertenwerkstätten hatten ein neues Werksgebäude mit einer Schreinerei und Büros bekommen. Es sollte eine energieeffiziente und für die Nutzer angenehme Beleuchtung installiert werden. „Man wusste damals schon, dass Licht Einfluss auf die Gesundheit hat“, erinnert sich Zauner. „Wir haben bei unserer Planung möglichst viel Tageslicht in den Raum geholt, indem wir etwa die Verglasung optimiert haben oder Heizstrahler unter dem Sägezahndach so verschoben haben, dass das Licht aus den Glasflächen in der Decke ungehindert in die Räume fallen konnte.“ Außerdem wurde die hölzerne Unterkonstruktion des Daches weiß gestrichen – denn Holz schluckt den blauen Anteil des Lichtes, deshalb sieht es ja auch braun aus.

Für die Winterzeit brauchte die Halle zusätzlich Kunstlicht. „Wir installierten Hallenstrahler mit LED und Leuchtstofflampen von 17.000 Kelvin, bildeten den Himmel nach, indem die Decke auch das künstliche Licht zurückstrahlte.“ Auf den Arbeitsflächen wurde die Lichtstärke dadurch nur geringfügig stärker, aber an den Augen kam durch die flächige Abstrahlung von oben doppelt so viel Strahlung an. Ab dem späten Vormittag wurde der kühle Indirektanteil, also die Leuchtstofflampen, ausgeschaltet. „In dem Fall gab es keinen Abendmodus, da die Mitarbeiter nur von acht bis 17 Uhr dort arbeiteten“, erzählt Zauner. „Würden die Räume auch abends genutzt, wäre eine wärmere Lichtfarbe zu empfehlen.“

Der die sozialwissenschaftliche Begleitforschung leitende Elektroingenieur und Mediziner Dr. Herbert Plischke, Professor an der Hochschule München und heute Zauners Doktorvater, erfasste bemerkenswerte Auswirkungen: Wer viel Zeit in den Werkstätten der neuen Halle mit der optimierten Beleuchtung verbrachte, schlief im Winterhalbjahr besser, zeigte eine größere Leistungsfähigkeit und sprach von gesteigertem Wohlbefinden. Im Sommerhalbjahr reichte das üppige Tageslicht für diese Effekte.

Das Thema Licht beim Arbeiten lässt Zauner indes nicht los. Zusammen mit einer Berufsgenossenschaft werden er und seine Kollegen eine Industriehalle mit möglichst gutem Licht ausstatten. Nach lichtwissenschaftlichen Kriterien.

KULTURHAUPTSTADT LUXEMBURG LÄDT EIN!

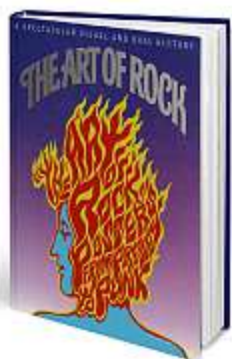
Multikulturell und vielsprachig. So erleben Besucher Luxemburg. Gemeinsam mit der litauischen Stadt Kaunas präsentiert sich die Region Esch als Kulturhauptstadt im Jahr 2022 noch einmal mit einer ganz neuen Sichtweise. Insgesamt neunzehn Gemeinden wollen sich dann mit über 140 Projekten aus Kunst, Kultur, Natur und den Menschen selbst präsentieren. Unter dem Leitmotiv „Remix-Kultur“ mit den vier Unterkategorien „Remix Art“, „Remix Europe“, „Remix Nature“ und „Remix Yourself“ wird die vielseitige Region neue Attraktionen schaffen, die eine nachhaltige Entwicklung garantieren, vor allem aber die Öffentlichkeit zum Mitmachen bewegen. Alles über die Region und geplanten Aktionen der Kulturhauptstadt „Esch 2022“ ab jetzt im Internet.

esch22.lu



THE ART OF ROCK

Elektrisierend, empörend, aufdringlich. Die Adjektive, die Rockmusik umschreiben, treffen auch auf die Kunst zu, die sie verkauft. „The Art of Rock“ lenkt den Blick auf die Geschichte dieser besonderen Kunstform. Sie beginnt bei den in großen fetten Buchstaben gedruckten Postern zu Elvis Presleys ersten Konzerten, geht über die abgefahrenen Multi-Colour-Fantasien der psychedelischen Ära bis hin zu den Avantgard-Collagen von Punk und New Wave. Die farbenprächtige Sonderausgabe versammelt über 1.500 Poster und andere Graphiken der jeweiligen Band. Wie beispielsweise Tickets, Backstage-Ausweise, Buttons oder Flyer. Der in Englisch verfasste Text enthält zudem exklusive Interviews mit Musikern, Konzert-Agenten und natürlich den Künstlern selbst. Eine hinreißende Erinnerungsreise in die Musikgeschichte. Ein Muss für jeden Musikfan.



Paul Grushkin
The Art of Rock
Edition Olms Verlag
516 Seiten,
39,95 Euro

BIO-OLIVENÖL TRADITIONELL. AROMATISCH. REIN.

Foto: © Baba Opale / 123RF.com



Julia Komp liebt die kulinarische Herausforderung. Dazu gehört für die Sterneköchin aus Köln das perfekte Olivenöl. Auf der Suche nach dem flüssigen Gold ist sie jetzt fündig geworden. In Tunesien probierte sie sich durch die Vielfalt der Öle. Den wahren Genuss fand sie im Öl eines kleinen Familienbetriebs mitten im tunesischen Gebirge. Kenzolie by Julia Komp ist ein sortenreines Bio-Olivenöl aus sonnengereiften Oliven. Mit ganz viel Respekt, Tradition und Handwerkskunst wird das Olivenöl nativ Extra in Handarbeit hergestellt. Im Angebot sind zwei limitierte Sorten: ein fruchtiges Olivenöl mit einer leichten Schärfe und ein mildes Olivenöl als echter Allrounder.

kenzolie.com

NEUER PODCAST „MACHER IM HANDWERK“

Handwerk. Das sind 5,58 Millionen Menschen, die in Deutschland in über 130 Handwerksberufen arbeiten. Auszubildende, Gesellen, Meister und Unternehmer verbinden mit ihrem Können Tradition und Modernität gleichermaßen. Bei der Digitalisierung übernimmt die Branche eine Vorreiterrolle. Ohne auf bewährte Handwerkstechniken zu verzichten. Mit ihrer Hände Arbeit sorgen Handwerkerinnen und Handwerker jeden Tag für ein unbeschwertes Leben. Mit Leidenschaft, souverän und authentisch. Zudem übernehmen sie selbstverständlich Verantwortung im gesellschaftlichen Leben. Der Podcast von "Germany's Power People" stellt jetzt die ungewöhnlichsten „Macher im Handwerk“ vor. Sie erzählen Moderatorin Jessica Reyes von ihrer Mission, ihrer Begeisterung und ihrem Handwerk. Informativ, unterhaltsam und immer menschlich kommt die Damenschneiderin mit ihren Gesprächspartnern schnell vom Hölzchen aufs Stöckchen. Ein Podcast, vom Handwerk fürs Handwerk. Reinhören und staunen!

germanypowerpeople.de



„HANDWERK KOCHT“

Erleben Sie Deutschlands jüngste Sterneköchin in der neuesten Folge von „Handwerk kocht“. Dieses Mal zu Gast sind Christoph Wendt, Inhaber von Prachtburschen in Münster, und Herbert Schmitz, Regionalgeschäftsführer der IKK classic in Köln. Aufgetischt wird in Folge 10 eine Lammtajine mit Couscous, Navette, Rote Beete und einem Rosenkohlstampf. Ab dem 30. Dezember auf dem YouTube-Kanal.

handwerksblatt.de/handwerkkocht

Zwei Tage für mehr Effizienz und Produktivität

HANDWERKERFORUM: MANAGEMENT UND MOBILITÄT LASSEN SICH NICHT TRENNEN. CLEVERE LÖSUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER STELLEN DHB UND NH ZUSAMMEN MIT FAHRZEUGEINRICHTER SORTIMO AM 6. UND 7. MAI 2021 VOR.

Zwei Dinge haben alle Handwerksbetriebe gemeinsam: Sie müssen mobil sein, um ihre Kunden mit ihren Produkten und Dienstleistungen versorgen, und dazu komplexe Managementprobleme lösen, um sich zukunftsfest aufzustellen. „Wer E-Modelle in den Fuhrpark aufnehmen will, muss eine Ladeinfrastruktur vorhalten – und kann daran ein Flottenmanagementsystem andocken, das bis in die Lohnbuchhaltung und Warenwirtschaft reichen kann“, sagt Stefan Buhren, DHB-Chefredakteur und Mobilitätsexperte. Gleichzeitig muss der Betrieb ein exzellentes Image aufbauen. „Mit einfachen, aber cleveren Marketinglösungen können Betriebsinhaber im Kampf um Talente Top-Leute finden und binden, aber auch Neukunden gezielt ansprechen“, ergänzt Jörg Wiebking, Chefredakteur der Internetplattform des NH handwerk.com.

GEMEINSAMES HANDWERKERFORUM

Beide Medien wollen zusammen mit dem Fahrzeugeinrichter Sortimo Know-how rund um Mobilität & Management in einem zweitägigen Seminar an interessierte Betriebsinhaber vermitteln. Gemeinsam veranstalten die drei Partner das 1. Handwerkerforum am 6. und 7. Mai in Zusmarshausen. Das exklusive Event ist rund 50 Handwerkern vorbehalten, Kostenpunkt: 149,90 Euro (inkl. MwSt.) für Frühbucher. „Mit dem Handwerkerforum bieten wir eine Plattform, die alltagstaugliche Lösungs- und Optimierungsvorschläge aufzeigt, welche schnell umgesetzt werden können und eine deutliche Steigerung an Produktivität versprechen – von der Arbeitsplatzorganisation bis zur Markenbildung“, erklärt Sortimo-Chef Reinhold Braun. „Darüber hinaus bieten wir den Austausch mit unseren geladenen Experten an und somit auch die Möglichkeit für persönliche Fragestellungen.“

MODULE FÜR MEHR EFFIZIENZ

Konkret geht es in einzelnen Modulen um die Mobilität der Zukunft, das Marketing und die Digitalisierung im

Handwerk, alles verknüpft mit praktischen Lösungen. Handwerker legen im Schnitt pro Arbeitstag 83 Kilometer zurück, an die sich schon die Frage nach einem emissionsfreien oder zumindest emissionsarmen Transport anknüpft. E-Fahrzeuge brauchen eine Ladeinfrastruktur, die bei mehreren Fahrzeugen verwaltet werden muss, um das Netz vor Überlastungen zu schützen. Über eine digitale Lösung kann der Betriebsinhaber seine Mitarbeiter steuern, Wege- und Arbeitszeiten abrechnen und in die Lohnbuchhaltung übertragen. Das klingt zwar aufwendig. Aber: „Zeit kannst du dir Schritt für Schritt durch den gezielten Einsatz von Online-Tools verschaffen“, sagt Jörg Mosler, Dachdeckermeister und Bestsellerautor, der auf dem 1. Handwerkerforum als Key-Note-Speaker beim abendlichen gemeinsamen Dinner auftritt. Welche Tools helfen und vor allem, was Betriebsinhaber damit erreichen können, erklärt er unter anderem in seinem Vortrag.



Weitere Informationen und Anmeldung unter: mysortimo.de/de/handwerkerforum

Mobilität managen ist nicht nur die Fuhrparkverwaltung mit einer Ladungssicherung wie hier mit einer Fahrzeuginnen-einrichtung von Sortimo, sondern reicht bis ins Marketing und digitale Betriebsorganisation.



DER FINANZTIPP

GUTE SCHULDEN, SCHLECHTE SCHULDEN

Die Corona-Krise produziert viele wirtschaftliche Probleme. Auftragseingänge stürzen ab, so mancher Betrieb schlittert in die Pleite. Wie können sich Betriebe davor schützen, wenn ihr Zulieferer oder Geschäftspartner insolvent geht? Die wichtigsten Tipps für Kleinbetriebe.

Es könnte so einfach sein: Man bietet eine Leistung an, erbringt sie – und der Kunde begleicht die Rechnung. Davon zahlt man alle Betriebskosten einschließlich Material, Miete, Gehälter und so weiter. Und wenn die Einnahmen über den Ausgaben liegen, ist auch Geld für Investitionen da, zum Beispiel für neue Maschinen oder Fahrzeuge.

Leider folgt die Realität selten diesem idealisierten Schema. Der Bedarf an Geld – also welche Kosten zu zahlen, welche Investitionen zu tätigen sind – interessiert sich nicht dafür, ob gerade Zahlungen aufs Geschäftskonto geflossen sind. Weil Unternehmer mit Betriebsausgaben konfrontiert sind, die den aktuellen Geldzufluss übersteigen, müssen sie ihre Finanzen aktiv planen. Was heißt das?

Bei aller Vorsicht sollte man als Unternehmer nicht versuchen, eine Kreditaufnahme „um jeden Preis“ zu vermeiden. Denn wer alle Investitionen, etwa um den Betrieb zu modernisieren oder zu erweitern, aus laufenden Einnahmen finanziert, schwächt damit zwangsläufig die Liquidität seiner Firma. Schulden sind gerechtfertigt, also „gut“, wenn sie im Tagesgeschäft finanziellen

Spielraum ermöglichen und die Voraussetzung schaffen, die Betriebseinnahmen zu erhöhen oder zu sichern.

FINANZBEDARF PLAUSIBEL MACHEN

Auch ganz kurzfristig können Ereignisse auftreten, die einen erhöhten Finanzbedarf auslösen. Etwa ein Großauftrag, für den Material und Betriebsmittel anzuschaffen und vorzufinanzieren sind. Aus demselben Grund kann es sein, dass man zusätzliche Kräfte engagieren oder der Stammebelegschaft Überstunden zahlen muss. Oder es kommt zu Schäden an Fahrzeugen oder Maschinen, die nicht von einer Versicherung abgedeckt werden, aber trotzdem sofort behoben werden müssen. Wer seiner Hausbank in solchen Situationen den erhöhten Finanzbedarf plausibel machen kann, darf nicht nur auf die Bewilligung eines Kredits, sondern auch auf faire Konditionen hoffen.

Das gilt umso mehr bei Investitionen, die sich gut im Voraus planen lassen, etwa wenn der Fuhrpark erneuert oder eine weitere Maschine gekauft werden soll. Solche Maßnahmen sollte man in einem Businessplan trans-

parent erläutern. Hier gehören nicht nur die Kosten hinein, sondern auch eine seriöse Prognose, wie die Erträge des Betriebs durch die Investition verbessert werden. Auch Belege, dass es für die mit der Investition erbrachte Leistung eine starke Marktnachfrage gibt, sind wichtig. Sie helfen dem Kreditgeber, das Risiko besser einzuschätzen.

Eine Alternative zur kreditfinanzierten Anschaffung von Maschinen oder Fahrzeugen kann Leasing sein. So lassen sich Produktionsmittel nutzen, ohne zwangsläufig deren Eigentümer zu werden. Interessant ist Leasing oft auch wegen zusätzlicher Leistungen wie Wartung und aus steuerlichen Gründen. Bei teuren Anlagen kann Leasing der Firma helfen, Druck durch zu hohe Verbindlichkeiten, also „schlechte“ Schulden, abzuwenden. Geht es um sehr große Investitionen wie den Bau einer Lager- oder Montagehalle, muss die Frage der Finanzierung mit großer Sorgfalt vorbereitet werden. Ohne einen erfahrenen Berater ist das schwer, daher sollte man in solch einem Fall mit der Suche nach dem benötigten Know-how beginnen.



Eine gute Finanzplanung schützt den Betrieb vor „schlechten“ Schulden.

TIPPS FÜR IHRE FINANZPLANUNG

1. Managen Sie Ihre Liquidität: Nehmen Sie Lieferantenkredite in Anspruch, stellen Sie erbrachte Leistungen zügig in Rechnung, scheuen Sie sich nicht, Kunden an die Zahlung zu erinnern.
2. Planen: Kalkulieren Sie im Vorfeld die Kosten der Investition und den erwarteten Nutzen für Ihren Betrieb. Je plausibler die Darstellung, desto besser läuft das Bankgespräch.
3. Prüfen Sie, ob Leasing eine Alternative zum kreditfinanzierten Kauf einer Maschine sein kann. Hier lohnt es sich, unterschiedliche Angebote zu prüfen und verschiedene Szenarien durchzurechnen.
4. Wenn Sie vor einer Finanzierungsfrage stehen, die Ihre kaufmännische Erfahrung klar übersteigt, suchen Sie sich unbedingt kompetenten Rat.

Sicher in die Meisterprüfung

Mit den Übungsbogen zu Teil III und IV



2 Übungsbogen
zu Teil IV: **13,00 €**



2 Übungsbogen
zu Teil III: **23,00 €**

Alle 4 Übungsbogen: **30,00 €**

Stellen Sie Ihre Kompetenzen auf den Prüfstand und testen Sie sich in einer Prüfungssituation mit:

- 2 Musterprüfungen pro Prüfungsteil,
- freien sowie Single-Choice-Aufgaben,
- Themen, die in der Prüfung erforderlich sind.

Zur schnellen und einfachen Kontrolle gibt es zu allen Aufgaben ausführliche Lösungen. Alles ist auf die aktuelle Ausgabe des Sackmann – das Lehrbuch für die Meisterprüfung abgestimmt.

Die Übungsbogen bereiten ebenfalls auf die Prüfung zum Geprüften Fachmann/ zur Geprüften Fachfrau in den Pflichthandlungsbereichen vor.

Weitere Informationen und Bestellungen unter www.vh-buchshop.de/uebungsbogen.html oder unter Tel. 0211/390 98-27



UNSERE RECHTSBERATUNG FÜR SIE



ANSPRECHPARTNER DER HANDWERKSKAMMER



Heidrun Zinke

Leiterin Abteilung Recht
und Handwerksorganisation

Tel.: 0395/5593-121

zinke.heidrun@hwk-omv.de

Felix Harrje

stellv. Leiter Abteilung Recht und
Handwerksorganisation

Tel.: 0381/4549-152

harrje.felix@hwk-omv.de

WERKLOHN AUCH FÜR ERFOLGLOSE LEISTUNGEN

Ist der Unternehmer im Rahmen eines Werkvertrags über eine Fahrzeugreparatur auch mit der Fehlersuche beauftragt, sind auch die Leistungsteile zu vergüten, die nicht unmittelbar zum Erfolg der Reparatur führen, urteilte das Oberlandesgericht Hamm. Der Unternehmer hat bei der Fehlersuche in Anwendung der anerkannten Regeln der Technik zunächst die wahrscheinlichsten und für den Besteller günstigsten Fehlerursachen zu überprüfen.

Es obliegt dem Besteller darzulegen und nachzuweisen, dass der Unternehmer diese Vorgehensweise und damit die Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung verletzt hat.

OLG Hamm, Urteil vom 16. September 2020 – 12 U 177/19

WANN IST EIN NEBENANGEBOT GLEICHWERTIG?

Ein Anspruch auf inhaltliche Bewertung eines Nebenangebots besteht nur dann, wenn Nebenangebote zugelassen sind und der Nachweis der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erbracht ist.

Hat der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen keine Mindestanforderungen an Nebenangebote gestellt, ist die Gleichwertigkeit an den Parametern der einzelnen

Positionen des Leistungsverzeichnisses festzustellen.

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. März 2020 – 3 VK LSA 7/20

KEINE STEUERERMÄSSIGUNG FÜR REI- NIGUNG EINER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit nun veröffentlichtem Urteil entschieden, dass die Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße nicht als haushaltsnahe Dienstleistung und Handwerkerleistungen, die in einer Werkstatt erbracht werden, nicht nach § 35a EStG begünstigt sind.

Im streitgegenständlichen Fall hatte die Klägerin die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer nach § 35a EStG bei Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Tischlerarbeiten als Handwerkerleistungen beantragt. Die Straßenreinigung wurde von der Kommune als öffentliche Aufgabe für die Anlieger durchgeführt. Die Kosten hierfür hatten die Anlieger anteilig zu tragen. Gegenstand der Tischlerarbeiten war die Reparatur eines Hoftores, welches ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut worden war.

Der BFH bestätigte die ablehnende Rechtsauffassung des Finanzamts. Die Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setze voraus, dass

diese im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Dies sei, entsprechend der bisherigen Rechtsprechung, für die Reinigung eines Gehweges noch zu bejahen. Die Reinigung der Fahrbahn einer Straße könne aber nicht mehr als hauswirtschaftliche Verrichtung angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen seien ebenfalls nur begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden. In der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistungen würden zwar für den Haushalt, aber nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Die Arbeitskosten des Handwerkers seien daher ggf. im Wege der Schätzung in einen nicht begünstigten „Werkstattlohn“ und in einen begünstigten „Vor-Ort-Lohn“ aufzuteilen.

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 13. Mai 2020 (VI R 4/18)

FINANZMINISTER MEYER:

FINANZIELLE ENTLASTUNGEN IM NEUEN JAHR SIND EIN WICHTIGER KONJUNKTURIMPULS

Mit dem neuen Jahr treten zahlreiche Veränderungen in Kraft, mit teils deutlichen finanziellen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger. Allen voran die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlages, aber auch steuerlich gibt es Entlastungen, beispielsweise für die Tätigkeit in gemeinnützigen Vereinen, aber auch Familien, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Menschen mit Behinderungen und Unternehmen werden gezielt entlastet.

Dazu der Finanzminister des Landes MV Reinhard Meyer: „Zum Ende des Jahres sind mit dem Jahressteuergesetz zahlreiche Maßnahmen beschlossen worden, mit denen Bürgerinnen und Bürger gezielt unterstützt werden. Allein mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlages werden die Mecklenburger und Vorpommern um mehr als 55 Millionen Euro jedes Jahr entlastet. Auch das ist ein wichtiger Beitrag zur Belebung der Konjunktur.“

Ab dem 1. Januar 2021 gelten u. a. folgende Änderungen:

(TEIL-)ABSCHAFFUNG DES SOLIDARITÄTSZUSCHLAGES

Der Solidaritätszuschlag wird für über 95 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Mecklenburg-Vorpommerns abgeschafft. Erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als 73.000 Euro sind Alleinstehende zur Zahlung verpflichtet. Wer zwischen 73.000 und 109.000 Euro verdient, muss den Soli nur teilweise leisten. Für Familien verdoppeln sich diese Beträge sogar.

ENTLASTUNGEN IM BEREICH DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich bereits seit längerem für eine stärkere Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement ein. Dieser Einsatz hat sich nun ausgezahlt: Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale werden deutlich angehoben. Einnahmen aus einer Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter sind künftig bis zu einer Höhe von 3.000 Euro steuerfrei. Wer einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgeht oder sich freiwillig bei einer gemeinnützigen Organisation engagiert, kann daneben künftig Entschädigungen von bis zu 840 Euro steuerfrei erhalten.

Weiterhin ist für den Nachweis von Spenden von bis zu 300 Euro keine Spendenbescheinigung mehr erforderlich. Anstelle des förmlichen Zuwendungsnachweises reicht künftig z. B. ein Kontoauszug. Für gemeinnützige Vereine wird die Freigrenze für Körperschaft- oder Gewerbesteuer auf 45.000 Euro angehoben. Für Vereine mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000 Euro entfällt zudem die sogenannte „Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung“.

ENTLASTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Bereits seit dem 1. Dezember 2020 haben Unternehmen sechs Wochen länger Zeit, die Einfuhrumsatzsteuer für Importe zu begleichen. Dies bedeutet zusätzliche Liquidität von rund 5 Milliarden Euro für Unternehmen, die Importe tätigen. Gleichzeitig werden hierdurch im europäischen Vergleich bestehende Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen beseitigt.

Des Weiteren wird der steuerliche Verlustrücktrag krisenbezogen erweitert. Alleinstehende können Verluste von bis zu 5 Millionen Euro in das Vorjahr zurücktragen. Für Verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Bürgerinnen und Bürger wird sogar ein Verlustrücktrag von bis zu 10 Millionen Euro ermöglicht.

Auch die Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden verbessert. So wurde die Möglichkeit der degressiven Abschreibung wiedereingeführt und der Investitionsabzugsbetrag flexibler gestaltet.

Auch im Bereich der Gewerbesteuer fanden Verbesserungen statt. Künftig kann das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrages auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

ENTLASTUNGEN FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden bis Ende 2021 zum größten Teil steuerfrei gestellt. In vielen Fällen beläuft sich die Steuerbefreiung auf bis zu 80 Prozent. Das Kurzarbeitergeld und die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse unterliegen allerdings dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass sie zwar nicht zum steuerpflichtigen Einkommen zählen, allerdings bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes berücksichtigt werden.

Sonderleistungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer wegen der Corona-Pandemie bleiben bis zum 30. Juni 2021 bis zur Höhe von 1.500 Euro steuerfrei. Dieser Steuerfreibetrag unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt und kann in diesem Zeitraum nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Kilometer für 2021 bis 2023 von 0,30 Euro auf 0,35 Euro und für den Zeitraum von 2024 bis 2026 von 0,35 auf 0,38 Euro angehoben. Geringverdienende, bei denen die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer zu keiner steuerlichen Minderung führt, werden durch die Mobilitätsprämie entlastet.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat sich Mecklenburg-Vorpommern nachdrücklich für die Einführung einer Homeoffice-Pauschale eingesetzt. Die nun eingeführte Pauschale beträgt 5 Euro pro Tag, höchstens jedoch 600 Euro im Jahr.

ENTLASTUNGEN FÜR FAMILIEN UND ALLEINERZIEHENDE

Das Kindergeld wird um 15 Euro pro Kind und Monat erhöht. Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes steigt auf insgesamt 8.388 Euro bzw. 4.194 Euro für jeden Elternteil.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab 2020 von 1.908 Euro auf 4.008 Euro pro Jahr angehoben.

regierung-mv.de

TISCHLERHANDWERK MV

TISCHLERINNUNG FÜR GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG UND REGIONALE VERBUNDENHEIT



Obermeister Arne Schwanbeck übergab an die Grundschüler in Sellin für die Tischlerinnung Rügen Warnwesten für mehr Sicherheit auf dem Schulweg.

Im Namen der Tischlerinnung Rügen übergab Obermeister Arne Schwanbeck in Sellin Warnwesten an die Grundschüler der ersten Klasse. Gewachsen ist die Idee während einer Innungsversammlung, bei der das Thema „Regionale Verbundenheit und gesellschaftliche Verantwortung“ auf der Tagesordnung stand. Da der Fachkräftemangel auch im Tischlerhandwerk zu spüren ist, lag die Idee nahe, sich um den Nachwuchs zu kümmern.

Der Übergang vom Kindergarten in die Schule stellt viele Kinder vor besondere Herausforderungen. „Diesen Weg möchten wir begleiten und mit unseren Warnwesten zu mehr Sicherheit auf dem Schulweg beitragen“, so Obermeister Arne Schwanbeck.

Bei der Grundschule stieß man auf offene Ohren und ein Termin für die Übergabe war schnell gefunden. Organisiert wurde das Projekt unter der Schirmherrschaft des Landesinnungsverbandes des Tischlerhandwerks MV. born2btischler.de

DIGITRANS

GRIMMENER UNTERNEHMEN RESD GMBH INVESTIERT IN DIGITALISIERUNG

Die RESD GmbH aus Grimmen (Landkreis Vorpommern-Rügen) ist mit rund 20 Mitarbeitern im Bereich Tief- und Straßenbau tätig, spezialisiert auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit öffentlichen Versorgern. Jetzt investiert das Unternehmen in eine neue Bausoftware zur digitalen Projektverwaltung. „Die zunehmende Umstellung auf digitale Prozesse in den Unternehmen ist ein wichtiger Schritt, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die RESD GmbH aus Grimmen geht den richtigen Weg und nutzt IT-Lösungen, die das tägliche Arbeiten wesentlich erleichtern“, sagte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe.

Vorgesehen ist, eine individuelle Bausoftware mit diversen Zusatzmodulen und einen

Server zu erwerben. So kann künftig unter anderem im Tief- und Kanalbau eine digitale Mengenermittlung aus digitalen Geländemodellen und 3D-Baukörpern direkt vor Ort ermittelt werden. Des Weiteren wird ein GPS-Messgerät mit dem notwendigen Zubehör sowie einem Leica Tachymeter erworben. Das Tachymeter ermittelt per GPS Festpunkte, um die räumliche 3D-Ebene darzustellen. Mit mehreren gemessenen Punkten werden alle relevanten Daten (Fläche, Länge, Höhe und Volumen) genauestens errechnet, um diese an das Programm weiterzugeben. Mit diesen Daten und den regelkonformen Abrechnungsgrößen kann eine exakte Abrechnung erfolgen. „Digitalisierung ist ein wichtiges Thema. Mit der Investition in die Softwarelösungen können Produktions-

prozesse verschlankt und ein besseres Controlling ermöglicht werden“, sagte Glawe.

Die Gesamtinvestitionen des Unternehmens betragen rund 57.000 Euro. Das Land unterstützt das Vorhaben aus Mitteln der „Richtlinie zur Förderung der digitalen Transformation“ (DigiTrans RL) in Höhe von rund 28.700 Euro.

hwk-omv.de

Bei weiteren Fragen zur Richtlinie DigiTrans wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer, Abteilung Wirtschaftsförderung (Ansprechpartnerin ist Katrin Rzeszutek, Beauftragte für Innovation und Technologie, Tel. 0395/5593-134, E-Mail: rseszutek.katrin@hwk-omv.de).

BEKANNTMACHUNG

GESELLEN- UND ABSCHLUSSPRÜFUNGEN SOMMER 2021

Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern gibt gemäß der Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung bekannt:

PRÜFUNGSTERMIN

Bis zum 31. August 2021 müssen die Gesellen- und Abschlussprüfungen für die Sommerprüfung 2021 beendet sein.

Zu dieser Prüfung ist durch alle Auszubildenden (Lehrlinge) die Zulassung zu beantragen, deren Ausbildungszeit bis zum 31. Oktober 2021 endet.

PRÜFUNGSZEITRAUM

Als Prüfungszeitraum für die Durchführung der schriftlichen, gegebenenfalls mündlichen Kenntnisprüfungen und der Fertigungsprüfungen wird der 1. Juni 2021 bis 31. August 2021 festgelegt.

Die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

ANMELDUNG

Der Antrag auf Zulassung und die Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist durch den Auszubildenden (Lehrling) zu stellen.

Die Antragstellung hat bis spätestens 1. März 2021 schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Formularen zu erfolgen. Die Auszubildenden (Lehrlinge) haben die Auszubildenden (Betriebe) über die Antragstellung zu unterrichten.

Anmeldeschluss für Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist der 1. März 2021.

Bei Nichtbeachtung der genannten Frist kann eine Teilnahme an der Prüfung im Prüfungszeitraum Sommer 2021 nicht gewährleistet werden.

Für die Anmeldung ist der Vordruck der jeweiligen geschäftsführenden Stelle (Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern: Hauptverwaltungssitz Rostock oder Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg, Kreis-Handwerkerschaften, Geschäftsstellen der Innungen) zu verwenden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bescheinigung über die Teilnahme an geschriebenen Zwischenprüfungen bzw. am Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung (Kopie),
2. letztes Berufsschulzeugnis (Kopie),

3. die während der Ausbildungszeit geführten Ausbildungsnachweishefte (Berichtshefte),
4. wenn vorhanden, Nachweis über das Vorhandensein einer Behinderung (Original oder beglaubigte Kopie),
5. gegebenenfalls weitere Ausbildungsnachweise; Tätigkeitsnachweise sowie ÜLU-Lehrgangsbescheinigungen (Kopien).

hwk-omv.de

Ihre Fragen richten Sie bitte an die entsprechenden Ansprechpartnerinnen der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Hauptverwaltungssitz Rostock: Petra Schröder, Tel.: 0381/4549-189, E-Mail: schroeder.petra@hwk-omv.de bzw. Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg: Katja Berlin, Tel.: 0395/5593-152, E-Mail: berlin.katja@hwk-omv.de.

GIRLS' DAY 2021

MÄDCHEN-ZUKUNFTSTAG MIT VIELEN ONLINE-ANGEBOTEN



Der Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag – findet in diesem Jahr am 22. April statt. Aufgrund von Corona werden viele Unternehmen und Behörden Berufsperspektiven für Mädchen online anbieten. Wie Sie selbst ein digitales Angebot planen und durchführen können, erfahren Sie in unserem Leitfaden für digitale Angebote unter www.girls-day.de.

Auch Angebote vor Ort mit einem passenden Hygienekonzept sind möglich.

Bei allen Fragen zur Ausbildung stehen Ihnen ebenfalls die Ausbildungsberater der Handwerkskammer als Gesprächspartner zur Verfügung.
girls-day.de

📩 Ansprechpartner ist Eckhard Schröder, Tel.: 0381/4549-196, E-Mail: schroeder.eckhard@hwk-omv.de

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Handwerksmeisterinnen und -meistern zu ihrem Meisterjubiläum im Monat Januar und wünschen ihnen für den weiteren beruflichen Weg Gesundheit und viel Erfolg.



Zum Meisterjubiläum

25 JAHRE MEISTER

Michael Zucker, Meister im Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk

30 JAHRE MEISTER

Holger Dinse, Meister im Maschinenbaumechanikerhandwerk

Steffen Gerbatsch, Meister im Metallbauerhandwerk

Hartmut Tritten, Meister im Uhrmacherhandwerk

Anke Schumacher, Meister im Friseurhandwerk

Bodo Saß, Meister im Elektroinstallateurhandwerk

Klaus Miethling, Meister im Elektroinstallateurhandwerk

Volker Wandt, Meister im Tischlerhandwerk

Antragstellungen für die Ausstellung von Urkunden zu Meister- und Betriebsjubiläen sind nach den Kriterien der Ehrenordnung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern möglich. Das Formular finden Sie unter: www.hwk-omv.de

FÖRDERLEISTUNGEN

SAMMELANTRAGSVERFAHREN

Ab dem 1. Januar 2021 können Arbeitgeber gebündelt und damit leichter den Antrag für Weiterbildungen von mehreren Beschäftigten stellen. Jetzt können sie die Förderung der beruflichen Weiterbildung für mehrere Beschäftigte mit einem Antrag beantragen. Die Förderleistungen werden als eine Gesamtleistung bewilligt. Mit dem „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ wurde das Qualifizierungschancengesetz, in dem die Weiterbildung Beschäftigter geregelt ist, weiterentwickelt. Der Gesetzgeber hat darin auch die Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten durch neue Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht sind oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, nochmals verbessert.

Thomas Besse, Chef der Arbeitsagentur Neubrandenburg: „Zusätzlich zu den bisherigen Fördermöglichkeiten können die Zuschüsse zu den Lehrgangskosten und zum Arbeitsentgelt um bis zu 15 Prozent erhöht werden.“

Für Betriebe, die bei der Planung und Umsetzung betrieblicher Weiterbildung Unterstützung wünschen, bietet der Arbeitgeber-Service – von Arbeitsagentur und Jobcenter im Landkreis – umfassende Beratung und Unterstützung. Arbeitgeber können uns zudem unter 0395/766-1000 oder 0800/45555-20 anrufen.

E-AUTOS

UMWELTBONUS FÜR ELEKTROMOBILE

Der Umweltbonus zur Förderung der Beschaffung von Elektromobilen (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeugen) wurde im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes durch die „Innovationsprämie“ befristet bis 31. Dezember 2021 aufgestockt.

Reine E-Autos werden mit bis zu 9.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride mit maximal 6.750 Euro (jeweils abhängig vom Listenpreis). Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abrufbar. Die neue Förderhöhe gilt rückwirkend für alle seit 3. Juni 2020 gestellten Anträge.

[bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen_node.html)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer, Abt. Wirtschaftsförderung (Ansprechpartner ist Abteilungsleiter Andreas Weber: Tel.: 0381/459-162, E-Mail: weber.andreas@hwk-omv.de).




ÜBERARBEITETE SARS-COV-2-ARBEITSSCHUTZREGELN

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat auf ihrer Internetseite die überarbeitete Version der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vorab veröffentlicht.

Zu den wesentlichen und wichtigsten Änderungen, die umgesetzt wurden, gehören:

- Abtrennungshöhe (beide sitzen: 1,5 m; einer steht & einer sitzt: 1,8 m; beide stehen: 2 m), die Abtrennungen müssen nun auch nicht mehr täglich gereinigt werden, sondern nur bei Kontamination;
- Lüftung (Ventilatoren, z. B. in der Produktion, können unter bestimmten Umständen weiter verwendet werden);
- Wasserkanister dürfen zum Reinigen der Hände verwendet werden, wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist;
- Arbeitsabläufe auf Baustellen wurden als Beispiele einbezogen.

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2-Aenderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

 Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer, Ansprechpartner ist Erk Weiss, Fachkraft Arbeitssicherheit, Tel.: 0381/4549-236, E-Mail: weiss.erk@hwk-omv.de.

VERBRAUCHERZENTRALE REKLAMATION UND UMTAUSCH

Die Verbraucherzentrale MV hilft mit Tipps rund um die Reklamation und den Umtausch von Geschenken:

Trifft das Geschenk partout nicht den Geschmack, haben Käufer keineswegs automatisch ein Recht, das Präsent umzutauschen. Vielmehr sind Käufer auf die Kulanz des Händlers angewiesen. Wer sich nicht schon beim Kauf schriftlich hat zusichern lassen, dass das Geschenk umgetauscht werden kann, der hat anschließend schlechte Karten, wenn der Händler die Ware nicht zurücknehmen will, weil sie nicht gefällt.

Wenn die gekaufte Ware nicht in Ordnung ist, also die Spielkonsole streikt oder der Reißverschluss klemmt, hat der Käufer klare Rechte gegenüber dem Verkäufer. Denn bei Neukäufen besteht zwei Jahre lang die Möglichkeit, Ansprüche beim Händler geltend zu machen. Bevor der Kunde jedoch den Kaufpreis der fehlerhaften Ware zurück erhält oder mindern kann, muss er dem Händler die Möglichkeit geben, zu reparieren oder mangelfreien Ersatz zu liefern.

Kommt es wegen des Mangels zum Streit, muss innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf der Händler beweisen, dass die Ware einwandfrei war, als sie über die Ladentheke ging; das gilt auch bei latenten, also nicht sofort sichtbaren Mängeln. Der Händler muss beweisen, dass der Defekt an der Ware verursacht wurde, nachdem der Käufer sie erhalten hat – etwa durch falsche Bedienung.

verbraucherzentrale-mv.eu

SPRECHTAGE IN DER HANDWERKSKAMMER

Präsident Axel Hochschild und Hauptgeschäftsführer Jens-Uwe Hopf bieten auch in diesem Jahr Sprechstage in der Handwerkskammer in Rostock und Neubrandenburg für Fragen, Hinweise, Kritik und Vorschläge an. Die nächsten Sprechstage finden statt:


am 9. Februar 2021, ab 13 Uhr

in Neubrandenburg (Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg)

am 17. März 2021, ab 13 Uhr

in Rostock (Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock)

Interessenten werden gebeten, vorab den Termin abzustimmen.

 Ansprechpartnerin ist Katrin Winter, Office Präsident/Hauptgeschäftsführer, Tel.: 0381/4549-111, E-Mail: winter.katrin@hwk-omv.de.

Die Termine der Sprechstage finden Sie ebenfalls auf den Internetseiten der Handwerkskammer unter www.hwk-omv.de.

RECHT REFORM DES INSOLVENZRECHTS

Zum Jahreswechsel traten zwei wichtige Gesetze zur Reform des Insolvenzrechts in Kraft. Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft, das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wird überschuldeten Unternehmern sowie Verbrauchern ein schnellerer Neuanfang ermöglicht. Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre statt wie bisher sechs Jahre sorgt dafür, dass Betroffene schneller wieder am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können.

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wird rückwirkend auch für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden. Für den Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis zum 30. September 2020 wird das derzeit sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wird ein Rechtsrahmen für Restrukturierungen eingeführt, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können. Davon können auch Unternehmen Gebrauch machen, die infolge der Corona-Pandemie betroffen sind. So wird u. a. der für die Überschuldungsprüfung maßgebliche Zeitraum übergangsweise auf vier Monate reduziert.

bmjv.de

UNSERE BETRIEBSBERATUNG FÜR SIE



Ansprechpartner

Andreas Weber
Leiter Abteilung Wirtschaftsförderung
Tel.: 0381/4549-162

Michael Amsberg
Abteilung Wirtschaftsförderung
Tel.: 0395/5593-132



Foto: © Stockphoto37

INFOS ZUR UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Die Kammerberater erstellen kostenfrei Wertermittlungen zum Betriebsvermögen. In diesen Wertermittlungen erhalten Sie Informationen zum Zeitwert Ihrer Betriebsausstattung, zum Verkehrswert Ihrer Immobilie und dem Ertragswert.

Wird ein Betriebsnachfolger gesucht, bekommen Sie von den Kammerberatern Informationen über Nachfolgebörsen oder Hilfestellung bei der Registrierung in den Suchbörsen beziehungsweise bei der Erstellung eines Unternehmens-Exposés.

Die Berater erstellen mit Ihnen gemeinsam einen individuellen Übergabefahrplan. Weiterhin werden mit der Nachfolge zusammenhängende (steuer-)rechtliche Fragestellungen in Zusammenarbeit mit Fachexperten besprochen.

BERATUNGSSPRECHTAGE „UNTERNEHMENSNACHFOLGE“

Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern bietet gemeinsam mit der Nachfolgezentrale MV kostenfreie Sprechtage an, die jeweils in der Zeit von 9 bis 16 Uhr stattfinden. Zwecks Terminkoordinierung bitten wir um vorherige Anmeldung.

Anmeldungen unter:
beratungssprechtag@hwk-omv.de

ORT	JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL
HWK OMV, HVS Neubrandenburg	27.01.2021			28.04.2021
Kreishandwerkerschaft Greifswald		24.02.2021		
Kreishandwerkerschaft Stralsund	13.01.2021		10.03.2021	
Kreishandwerkerschaft Rostock		09.02.2021		13.04.2021
EGZ Waren (Müritz)			30.03.2021	
FEG Pasewalk		16.02.2021		

ÜBERBLICK FÖRDERPROGRAMME

FÖRDER-PROGRAMM	INVESTITIONSFÖRDERUNG GRW	DIGITRANS	KLEINSTUNTERNEHMER LÄNDLICHER RAUM	PROZESSINNOVATION	ENERGIEEFFIZIENZ/ KLIMASCHUTZ
Förderzweck	Investitionen in Maschinen und Ausrüstung	Digitale Geschäftsmodelle und IT-Sicherheit	Investitionsförderung kleinerer Unternehmen und Gründer im ländlichen Raum	Einführung innovativer Fertigungsprozesse im Unternehmen	Maßnahmen zur Energieeinsparung, Elektromobilität, Ladeinfrastruktur
Zuschuss-höhe	bis zu 30 % der Investitionskosten	bis zu 50 % der Investitionskosten	bis zu 35 % der Investitionskosten	bis zu 50 % der Investitionskosten	bis zu 50 % der Investitionskosten
Förderkriterien	Investitionen > 50.000 € Max. 750.000 € je Arbeitsplatz	Investitionen > 8.000 € Max. 100.000 € je Investition	Investitionen > 10.000 € Max. 200.000 € Zuschuss	Investitionen > 25.000 € Max. 200.000 € Zuschuss	Investitionen > 20.000 € Max. 200.000 € Zuschuss

Beratungsanfragen unter: foerderberatung@hwk-omv.de

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

BETRIEBSBÖRSE

Nachfolger suchen Unternehmen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Nachfolgegesuche sind in der Nachfolgebörse der Nachfolgezentrale MV registriert. Die Nachfolgezentrale MV ist vom Wirtschaftsministerium und den fünf Wirtschaftskammern initiiert und unterstützt beim Matching von Übergebern und Über-

nehmern. Um Kontakt zu den nachfolgend aufgeführten Übernehmern aufzunehmen, muss eine anonyme und kostenfreie Registrierung in der Nachfolgesuchbörse erfolgen.

Bitte nehmen Sie gern Kontakt per Mail auf:
nachfolgeboerse@hwk-omv.de



Ansprechpartner

Andreas Weber
Leiter Abteilung Wirtschaftsförderung
Tel.: 0381/4549-162
Michael Amtsberg
Abteilung Wirtschaftsförderung
Tel.: 0395/5593-132

BRANCHE	INTERESSENTEN	BRANCHE	INTERESSENTEN	BRANCHE	INTERESSENTEN
Hochbau	13	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	5	Elektromaschinenbauer	6
Tiefbau	12	Betonbohrer und -schneider	3	Tischler	9
Straßenbau	4	Installateur und Heizungsbauer	15	Boots- und Schiffbauer	11
Bauinstallationen	9	Baubranche sonstige	18	Bäcker, Konditor	6
Zimmerer	7	Metallbauer	23	Orthopädietechniker	2
Dachdecker	6	Karosserie- und Fahrzeugbauer	7	Zahntechniker	3
Maler und Lackierer	3	Kraftfahrzeugtechniker	11	Gebäudereiniger	9
Gerüstbauer	2	Elektrotechniker	23	Friseure	2

BETRIEBSÜBERGABE

Potenzielle Nachfolgeinteressenten für Ihren Betrieb

Die folgenden Kurzprofile geben einen kleinen Auszug von Nachfolgeinteressenten wieder, die sich bei der Nachfolgezentrale MV registriert haben. Mit einer Registrierung unter

www.nachfolgezentrale-mv.de erfahren Sie, ob ein möglicher Interessent für Ihr Unternehmen dabei ist. Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen. Wir unterstützen Sie!

Bitte nehmen Sie gern Kontakt per Mail auf:
nachfolgeboerse@hwk-omv.de

BRANCHE: ANLAGENBAU



Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Lebensalter: 42 Jahre

Qualifikation: Kaufm. Ausbildung

Suchzeitraum: 1 Jahr

BRANCHE: MALER



Landkreis: Rostock

Lebensalter: 32 Jahre

Qualifikation: Ausbildung

Suchzeitraum: 1-3 Jahre

BRANCHE: KFZ- UND METALLGEWERBE



Landkreis: Vorpommern-Greifswald

Lebensalter: 30 Jahre

Qualifikation: Ausbildung / Meisterabschluss

Suchzeitraum: 1 Jahr

BRANCHE: HEIZUNG UND SANITÄR



Landkreis: Vorpommern-Rügen

Lebensalter: 32 Jahre

Qualifikation: Ausbildung

Suchzeitraum: 1-3 Jahre

„MASTER PROFESSIONAL“ UND „BACHELOR PROFESSIONAL“



Foto © Steck/Chimpong

Neben den Handwerksmeistern und Handwerksmeisterinnen, die bereits seit dem 1. Januar 2020 berechtigt sind, den Zusatztitel „Bachelor Professional“ tragen zu dürfen, sind nun weitere Fortbildungsabschlüsse des Handwerks den Fortbildungsstufen der höheren Berufsbildung zugeordnet worden. Am 21. Dezember 2020 sind im Bundesgesetzblatt die ersten Fortbildungsprüfungsverordnungen mit den Abschlussbezeichnungen „Master Professional“ bzw. „Bachelor Professional“ veröffentlicht worden. Diese sind vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erlassen worden und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Aus dem Regelungsbereich der Handwerksordnung (HwO) sind drei Fortbildungsprüfungsverordnungen betroffen:

- Geprüfte/r Restaurator/in im Handwerk – Master Professional für Restaurierung im Handwerk
- Geprüfte/r Kaufmännische/r Fachwirt/in nach der HwO – Bachelor Professional für Kaufmännisches Management nach der HwO
- Geprüfte/r Meister/in für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

hwk-omv.de



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer, Abt. Bildung, Ansprechpartnerin ist Cindy Schmidt, Bildungsmanagement und -marketing, Tel.: 0381/4549-172, E-Mail: schmidt.cindy@hwk-omv.de.

AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE SIND AUF DEM ARBEITSMARKT IN MV SPÜRBAR



Foto © HWK

Margit Haupt-Koopmann,
Chefin der Regionaldirektion Nord

Die Zahl der Arbeitslosen lag in MV zum Jahresende – im Vergleich zum Dezember des Vorjahres – mit 65.100 um 7.000 oder 12,1 Prozent über dem Vorjahreswert. Die Arbeitslosenquote beträgt nun 7,9 Prozent, im Dezember 2019 lag sie bei 7,1 Prozent. Im Vergleich zum Vormonat November ist die Zahl der Arbeitslosen um 3.100 oder 5,0 Prozent gestiegen.

„Auch die Dezember-Daten dokumentieren: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern spürbar“, unterstrich Margit Haupt-Koopmann, Chefin der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit. „Betrachtet man allerdings die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Vormonatsvergleich, so liegt der Anstieg um 3.100 gegenüber dem Vormonat November auf dem Niveau des Vorjahres.“

Der gegenüber dem Vormonat November deutliche Anstieg der Arbeitslosigkeit in Vor-

pommern-Rügen um 1.200 (+11,4 Prozent) sei für diese Tourismusregion saisonal typisch. „Der Zuwachs um 11,4 Prozent – Dezember gegenüber dem Vormonat November – liegt in diesem Jahr sogar leicht unter dem Niveau der Vorjahresdaten (+13,9 Prozent)“, so Haupt-Koopmann. Abschließend stellte sie die aktuellen Daten zur Kurzarbeit vor. „Im Dezember haben 1.700 Betriebe für 14.700 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Kurzarbeit angezeigt.“

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März wurde damit in Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 23.700 Betrieben Kurzarbeit für 231.100 Beschäftigte angezeigt. Die Schwerpunkte liegen im Einzelhandel, in der Gastronomie und im Gesundheitswesen. Betrachtet man die ‚realisierte Kurzarbeit‘ – hier liegen die September-Zahlen vor – so haben im September 25.000 Beschäftigte in 3.400 Betrieben kurzgearbeitet.“

arbeitsagentur.de

BILDUNGSANGEBOTE

ANSPRECHPARTNER DER HANDWERKSKAMMER



Lehrgangsort Rostock:

Ulrike Michalok 0381/4549-195
michalok.ulrike@hwk-omv.de

Lehrgangsort Neubrandenburg/Neustrelitz:

Brigitte Gerlach 0395/5593-153
gerlach.brigitte@hwk-omv.de
Caroline Wegner 0395/5593-151
wegner.caroline@hwk-omv.de



Foto: © se.wentur/fotolia.com

AKTUELLE WEITERBILDUNGSANGEBOTE

Gepr. Betriebswirt/-in nach der Handwerksordnung

9. April 2021 bis 27. Mai 2023
Lehrgangsort: Neubrandenburg

Gepr. Kfz-Servicetechniker

19. März 2021 bis
22. Oktober 2021
Lehrgangsort: Rostock

Ausbildung zur Schweißfachkraft nach internationaler DVS – IIW/EFW – Richtlinie 1111 Gasschweißen (311)

Lichtbogenschweißen (111), E Metall-Schutzgasschweißen (131/135/136), MAG Wolfram-Inertgasschweißen (141), WIG
Lehrgangsorte: Neustrelitz und Rostock
03981/24770, 0381/4549-171

Abgasuntersuchung (AU)

15./16. Februar 2021
17./18. Februar 2021
15./16. März 2021
17./18. März 2021
Lehrgangsort: Rostock

Fachkundiger für HV-Systeme (HV I und HV II)

19. bis 23. April 2021
Lehrgangsort: Rostock

Gebäudeenergieberater Herbst 2021

Lehrgangsort: Rostock

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im SHK und Tischler-Handwerk

15. März 2021 bis 26. März 2021
Lehrgangsort: Rostock

WIR MACHEN MEISTER!

In Vorbereitung auf die Meisterprüfungen führt die HWK folgende Vorbereitungslehrgänge durch:

VOLLZEITKURSE

Gepr. Fachmann/Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung (Teil III der Meisterprüfung)

22. März bis 21. Mai 2021
Lehrgangsort: Rostock

Ausbildung der Ausbilder (Teil IV der Meisterprüfung)

31. Mai bis 16. Juni 2021
1. bis 17. November 2021
Lehrgangsort: Rostock
19. bis 30. April 2021
Lehrgangsort: Neubrandenburg

Kraftfahrzeugtechniker Teil II

31. Mai 2021 bis
22. Oktober 2021
Lehrgangsort: Rostock

BERUFSBEGLEITENDE KURSE

LEHRGANGSORT ROSTOCK

Tel.: 0381/4549 -195,
Frau Michalok
Tel.: 0381/4549 -192,
Herr Frank
Tel.: 0381/4549 - 221,
Herr Mewes

Boots- und Schiffbauer Teil I und II

Herbst 2021

Metallbauer Teil I und II

26. März 2021 bis
12. November 2022

Maler und Lackierer Teil II

3. September 2021 bis
1. Oktober 2022

Kraftfahrzeugtechniker Teil II

9. April 2021 bis 5. März 2022

Teil III der Meisterausbildung

9. April bis 16. Oktober 2021
27. August 2021 bis
22. Januar 2022

Ausbildung der Ausbilder (Teil IV der Meisterprüfung)

9. April bis 19. Juni 2021

LEHRGANGSORT NEUBRANDENBURG / NEUSTRELITZ

Tel.: 0395/5593-153,
Frau Gerlach
Tel.: 0395/5593-151,
Frau Wegner

Friseur Teil I

17. August 2021 bis
21. Dezember 2021
Lehrgangsort: Neubrandenburg

Metallbauer-Handwerk Teil II

Frühjahr 2021
Lehrgangsort: Neubrandenburg

Teil III der Meisterprüfung

März 2021
Lehrgangsort: Neubrandenburg

Ausbildung der Ausbilder (Teil IV der Meisterprüfung)

April 2021
Lehrgangsort: Neubrandenburg

Marktplatz



Geschäftsempfehlungen

VOLPINA

Ihr Immobilien-Verwalter

– gegründet 1986 / in Leipzig seit 1994 –

Diezmannstr. 14 · 04207 Leipzig

Telefon 03 41 - 2 15 96 40

info-v@volpina.gmbh / www.volpina-hausverwaltung.de

Aus- und Weiterbildung

Sachverständiger

Ausbildungs-Lehrgänge für die Bereiche
**Bau-KFZ-EDV-
Bewertungs-Sachverständiger
Sachverständiger für Haustechnik**
Bundesweite Schulungen / Verbandsprüfung
modal Sachverständigen Ausbildungszentrum
Tel. 021 53/4 09 84-0 · Fax 021 53/4 09 84-9
www.modal.de

STOLL

Gebäude-Service

Objektleiter (m/w/d)
im Bereich Leipzig und Halle
gesucht.

Tel.: 05204-91470 oder
job@stoll-gebaeudeservice.de



SDH[®]
GmbH
SERVICEGESELLSCHAFT
DEUTSCHES HANDWERK

**GÜNSTIGE
FIRMENWAGEN
FÜRS HANDWERK**

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN UND NACHLÄSSE EINSEHEN
Telefon: 089-92 13 00 530 · www.sdh.de

DEUTSCHES HANDWERKS BLATT

IMPRESSUM

Amtliches Organ der aufgeführten Handwerkskammern sowie satzungsgemäßes Mitteilungsblatt von Handwerk.NRW und Kreishandwerkerschaften, Innungen und Fachverbänden.

ZEITUNGS-AUSGABE für die Handwerkskammern Düsseldorf, Dortmund, Koblenz, zu Köln, Münster, Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, der Pfalz, Rheinland, des Saarlandes, Südwestfalen und Trier

MAGAZIN-AUSGABE für die Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, zu Leipzig, Ostmecklenburg-Vorpommern, Potsdam

VERLAG

Verlagsanstalt Handwerk GmbH
Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf
Postfach 10 51 62, 40042 Düsseldorf
Tel.: 0211/390 98-0, Fax: 0211/390 98-79
info@verlagsanstalt-handwerk.de

Verlagsleitung:

Dr. Rüdiger Gottschalk
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Andreas Ehlert
Vorsitzender des Redaktionsbeirates:
Jens-Uwe Hopf

REDAKTION

Postfach 10 29 63, 40020 Düsseldorf
Tel.: 0211/390 98-47, Fax: 0211/390 98-39
Internet: www.handwerksblatt.de
info@handwerksblatt.de
Chefredaktion:
Stefan Buhren (v.i.S.d.P.)
Redaktionsleitung: Dagmar Bachem
Redaktion: Kirsten Freund, Lars Otten
Freie Mitarbeit: Melanie Dorda
Online-Redaktion: Bernd Lorenz,
Robert Lüdenbach, Jürgen Ulbrich
Freie Mitarbeit: Wolfgang Weitzdörfer
Redaktionsassistentin: Gisela Käunicke

REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer
Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Rostock
Schwaaner Landstraße 8,
18055 Rostock
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg

Verantwortlich:

Dipl.-oec. Jens-Uwe Hopf
Pressereferentin:
Anne-Kathrin Klötzer, Tel.: 0381/454 90
Iris Röhner, Tel.: 0395/559 31 10

ANZEIGENVERWALTUNG

WWG Wirtschafts-Werbe GmbH
Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf
Postfach 10 51 62, 40042 Düsseldorf

Anzeigenleitung: Michael Jansen
Tel.: 0211/390 98-85, Fax: 0211/30 70 70
jansen@verlagsanstalt-handwerk.de
Anzeigenpreisliste Nr. 55
vom 1. Januar 2021 (IVW)
Sonderproduktionen:
Brigitte Klefisch, Rita Lansch,
Claudia Stemick
Tel.: 0211/390 98-60,
Fax: 0211/30 70 70
stemick@verlagsanstalt-handwerk.de

VERTRIEB/ZUSTELLUNG

Harald Buck, Tel.: 0211/390 98-20,
Fax: 0211/390 98-79
vertrieb@verlagsanstalt-handwerk.de
Deutsches Handwerksblatt Gesamtausgabe
(Zeitung und Magazin)
verbreitete Auflage:
312.452 Exemplare (IVW 3. Quartal 2020)



GESTALTUNG

Bärbel Bereth, Letizia Margherita-Kaune

DRUCK

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Tel.: 02831/396-0

Das Deutsche Handwerksblatt informiert als amtliches Organ von 16 Handwerkskammern nahezu jeden dritten Handwerksbetrieb in Deutschland und erscheint als Zeitung 18 mal jährlich, als Magazin 11 mal jährlich.

Bezugspreis jährlich 30 Euro einschließlich 7 Prozent Mehrwertsteuer und Portokosten. Für Mitglieder der Handwerkskammern ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlags oder im Falle höherer Gewalt und Streik besteht kein Entschädigungsanspruch. Abbestellungen müssen aus postalischen Gründen spätestens zwei Monate vor Jahresende beim Verlag vorliegen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags. Gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung von Verlag, Redaktion oder Kammern wieder, die auch für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich sind.

PROFI FÜR PROFIS

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige und machen Sie Handwerker in Ihrer Region zu Ihren Kunden.
Ganz exklusiv und zum Sonderpreis!



» Nächster Erscheinungstermin:

5. März 2021

Anzeigenschluss: 19. Februar 2021

Anzeigen-Sonderpreis

1/8 Seite 4c: 365 €

» Das Magazin der Handwerkskammer
Ostmecklenburg-Vorpommern –
aktuell, regional und informativ.

Anzeigen-Sonderpreis

1/4 Seite 4c: 550 €

ANSPRECHPARTNERIN:

Sabine Zerbe

Telefon: 0211/390 98-62

zerbe@verlagsanstalt-handwerk.de

 **Deutsches
Handwerksblatt**



Nutzfahrzeuge



Mobiles Arbeiten Wortwörtlich

Den Arbeitsplatz der Zukunft? Gibt's jetzt auch auf vier Rädern. Dank Innovision Cockpit* und Sprachsteuerung* ist der neue Caddy Cargo bestens vernetzt. Und wird mit seinem umklappbaren Beifahrersitz im Handumdrehen zum mobilen Büro mit praktischer Arbeitsfläche. Mehr Informationen bei Ihrem Volkswagen Nutzfahrzeuge Partner.

Der neue Caddy Cargo. Bereit für alles, was kommt

*Sonderausstattung gegen Mehrpreis. Nur in Verbindung mit einem kompatiblen Infotainmentsystem erhältlich. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

[www.de/der-neue-caddy-cargo](https://www.vw.de/der-neue-caddy-cargo)